



Sitzung der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	
Sitzungstermin:	Donnerstag, 28.05.2015, 17:00 Uhr
Ort, Raum:	Bürgerschaftssaal im Rathaus, Am Markt 1, 23966 Wismar

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1	Einwohnerfragestunde	
2	Eröffnung der Sitzung	
3	Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung	
4	Anwesenheit und Beschlussfähigkeit	
5	Personelle Veränderungen in den Ausschüssen	
6	Änderungsanträge zur Tagesordnung	
7	Protokoll über die vorhergehende Sitzung der Bürgerschaft vom 30.04.2015	
8	Mitteilungen des Präsidenten der Bürgerschaft	
9	Mitteilungen des Bürgermeisters	
10	Vorlagen des Bürgermeisters	
10.1	Richtlinie für die Verwendung der Fraktionszuwendungen aus Haushaltsmitteln der Hansestadt Wismar Vorlage: VO/2015/1201-01	VO/2015/1201-01
10.2	Erhöhung des Stammkapitals der Wohnungsbaugesellschaft mbH der Hansestadt Wismar Vorlage: VO/2015/1274	VO/2015/1274
10.3	Haushaltswirtschaftliche Sperre zum Haushalt 2015 Vorlage: VO/2015/1304	VO/2015/1304
10.4	Neubau eines Gerätehauses für die Freiwillige Feuerwehr der Hansestadt Wismar auf dem Grundstück Prof.-Frege-Str. 65 in 23970 Wismar Vorlage: VO/2015/1306	VO/2015/1306

10.5	Beantragung finanzieller Mittel aus dem Förderprogramm "Nationale Projekte des Städtebaus" 2015 der Bundesregierung für das Projekt "Forum St. Marien" in der Hansestadt Wismar Vorlage: VO/2015/1309	VO/2015/1309
10.6	Annahme von Zuwendungen (Spenden) an die Hansestadt Wismar Vorlage: VO/2015/1326	VO/2015/1326
11	Anträge der Fraktionen und Bürgerschaftsmitglieder	
11.1	Erstellung eines Doppelhaushaltes ab 2016/2017 Vorlage: VO/2015/1195-01 <i>CDU-Fraktion</i>	VO/2015/1195-01
11.2	Sanierung Kurt-Bürger-Stadion - Prüfauftrag Vorlage: VO/2015/1300 <i>CDU-Fraktion</i>	VO/2015/1300
11.3	Änderung Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadtbibliothek der Hansestadt Wismar Vorlage: VO/2015/1321 <i>SPD-Fraktion</i>	VO/2015/1321
11.4	Austritt aus Mitgliedschaften Vorlage: VO/2015/1322 <i>SPD-Fraktion</i>	VO/2015/1322
11.5	Reduzierung der Aufwendungen im Produkt "Gebäudemanagement" um 3 % Vorlage: VO/2015/1323 <i>SPD-Fraktion</i>	VO/2015/1323
11.6	Verbesserung der Bürgerbeteiligung bei kommunalpolitischen Entscheidungen Vorlage: VO/2015/1324 <i>DIE LINKE.</i>	VO/2015/1324
11.7	Verpachtung des Weinbergs Vorlage: VO/2015/1325 <i>FÜR-WISMAR-Fraktion</i>	VO/2015/1325
11.8	Motorradparkplätze am Alten Hafen Vorlage: VO/2015/1330 <i>CDU-Fraktion</i>	VO/2015/1330
11.9	Verbrennen pflanzlicher Gartenabfälle Vorlage: VO/2015/1331 <i>CDU-Fraktion</i>	VO/2015/1331
11.10	Übergriffe auf das Wohn- und Kulturprojekt "Tikozigalpa", Verein Lebensart e.V. und weiterer von Übergriffen politisch rechtsgerichteter Gruppierungen betroffenen Vereinen, Organisationen und Einrichtungen der Hansestadt Wismar Vorlage: VO/2015/1332 <i>Fraktion FDP/GRÜNE</i>	VO/2015/1332
12	Anfragen der Fraktionen und Bürgerschaftsmitglieder	

Nicht öffentlicher Teil

13	Vorlagen, Anträge und Anfragen in nicht öffentlicher Sitzung	
13.1	Übertragung von Grundstücken der Hansestadt Wismar auf die Wohnungsbaugesellschaft mbH der Hansestadt Wismar im Zuge der Beendigung des Verwaltervertrages zum 31.12.2014 Vorlage: VO/2014/0974-01	VO/2014/0974-01
13.2	Bestellung einer Gleichstellungsbeauftragten Vorlage: VO/2015/1238	VO/2015/1238
13.3	Bestellung einer Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes Vorlage: VO/2015/1282	VO/2015/1282
13.4	Verlängerung Pachtvertrag Markthalle im Alten Hafen ab 2016 Vorlage: VO/2015/1285	VO/2015/1285
13.5	Vertragsgestaltung Obdachlosenunterkunft Vorlage: VO/2015/1308	VO/2015/1308
13.6	Bestellung eines Rechnungsprüfers Vorlage: VO/2015/1311	VO/2015/1311
13.7	Prüfung der Verwendung von Haushaltsmitteln für Gerichts- und Anwaltskosten in der Bürgerfraktion (i.L.) im Haushaltsjahr 2012 Vorlage: VO/2015/1316 <i>BM Lüders</i>	VO/2015/1316
13.8	Verwendung von Fraktionsmitteln in der Bürgerfraktion im Haushaltsjahr 2013 Vorlage: VO/2015/1318 <i>BM Lüders</i>	VO/2015/1318
13.9	Verwendung von Fraktionsmitteln in der Bürgerfraktion im Haushaltsjahr 2014 Vorlage: VO/2015/1319 <i>BM Lüders</i>	VO/2015/1319

Öffentlicher Teil

14	Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse	
15	Schließen der Sitzung	

Vorlage

Nr.:

VO/2015/1201-01

Federführend:
III Senatorin

Status: öffentlich

Datum: 07.05.2015

Beteiligt:
I Bürgermeister
II Senator
1 Büro der Bürgerschaft
10 AMT FÜR ZENTRALE DIENSTE
14 RECHNUNGSPRÜFUNGSAMT

Verfasser: Bansemer, Heike

Richtlinie für die Verwendung der Fraktionszuwendungen aus Haushaltsmitteln der Hansestadt Wismar

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Nichtöffentlich		Rechnungsprüfungsausschuss	Vorberatung
Öffentlich	28.05.2015	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft beschließt die Richtlinie für die Verwendung der Fraktionszuwendungen aus Haushaltsmitteln der Hansestadt Wismar.

Begründung:

Der Bürgermeister wurde beauftragt, bis Mai 2015 eine Richtlinie für die Verwendung von Fraktionszuwendungen zu erstellen. Die Richtlinie sollte sich dabei an der „Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen für personelle und sächliche Aufwendungen der Fraktionen der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund aus Haushaltsmitteln der Hansestadt Stralsund“ orientieren. Zusätzlich wurden auch Teile der Richtlinie des Landkreises Nordwestmecklenburg übernommen.

Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

X	Keine finanziellen Auswirkungen
	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

3. Investitionsprogramm

	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

X	neu
X	freiwillig
	eine Erweiterung
	Vorgeschrieben durch:

Anlage/n:

Richtlinie für die Verwendung der Fraktionszuwendungen aus Haushaltsmitteln der Hansestadt Wismar

Anlage 1- Zulässigkeitstabelle

Anlage 2 – Hinweise des Ministeriums für Inneres und Sport vom 05.08.2014

Anlage 3 - Kassenbuch

Anlage 4 - Verwendungsnachweis

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Richtlinie für die Verwendung der Fraktionszuwendungen aus Haushaltsmitteln der Hansestadt Wismar

Auf Grund des § 23 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) sowie § 19 der Durchführungsverordnung zur Kommunalverfassung (KV-DVO) vom 9. Mai 2012 (GVOBl. M-V 2012, S. 133), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. März 2014 (GVOBl. M-V S. 129) i.V.m. der Hauptsatzung der Hansestadt Wismar vom 28.03.2013 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 17.12.2014 hat die Bürgerschaft in ihrer Sitzung vom _____ folgende Richtlinie zur Verwendung der Fraktionszuwendungen beschlossen:

§ 1 Zuwendungszweck

1. Die Fraktionen fördern die Zusammenarbeit der Bürgerschaft und ihrer Ausschüsse und unterstützen ihre ehrenamtlich tätigen Mandatsträger. Die Organisation der Fraktionsarbeit und die Fortbildung der Mitglieder der Bürgerschaft und sachkundigen Einwohner sind Voraussetzung für die wirkungsvolle Wahrnehmung der sich aus der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) ergebenden Aufgaben.
2. Aufgaben, Rechte und Pflichten der Fraktionen ergeben sich im Einzelnen aus der Kommunalverfassung M-V, der Durchführungsverordnung zur KV M-V und sind in der Hauptsatzung der Hansestadt Wismar sowie in der Geschäftsordnung der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in den jeweils geltenden Fassungen ausgestaltet.
3. Die Hansestadt Wismar gewährt den in der Bürgerschaft vertretenen Fraktionen für die ihnen zukommenden Aufgaben Fraktionszuwendungen in Form von Geld- und Sachleistungen.
4. Eine Unterstützung durch Zuwendungen aus Haushaltsmitteln ist nur zulässig, soweit sie sich auf die Erfüllung von Aufgaben bezieht, für die die Fraktionen zuständig sind. Zuwendungen an Fraktionen sind von vornherein unzulässig, wenn sie
 - eine Unterstützung der Fraktion für Aufgaben darstellen, die der Bürgerschaft als Ganzes zukommen,
 - der Finanzierung von Aufgaben dienen, die von der Verwaltung wahrzunehmen sind,
 - eine verdeckte Parteienfinanzierung darstellen würde,
 - dem Ersatz von Aufwendungen dienen, deren Abgeltung dem Grunde nach bereits durch § 27 KV M-V i.V.m. der Entschädigungsverordnung (EntschVO M-V) geregelt ist und
 - nach Art und Umfang mit dem Haushaltsgrundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht vereinbar wären.

Die Zulässigkeit bzw. Unzulässigkeit einzelner Aufwandsarten wird durch die gültige KV-DVO, die Zulässigkeitstabelle (Anlage 1) und die Hinweise des Ministeriums für Inneres und Sport M-V vom 05.08.2014 (Anlage 2) bestimmt.

§ 2

Zuwendungsanspruch

Der Anspruch auf Fraktionszuwendungen entsteht mit dem Zeitpunkt, in dem eine Fraktion ihre Konstituierung dem Bürgerschaftspräsidenten anzeigt. Verringert oder erhöht sich im Verlauf der Wahlperiode die Zahl der Mitglieder einer Fraktion, werden die Mittel mit Beginn des auf den Tag der Änderung folgenden Monats neu berechnet. Der Anspruch endet mit Ablauf des Monats, in dem die Rechtsstellung einer Fraktion durch das Erlöschen des Fraktionsstatus, die Auflösung der Fraktion oder das Ende der Wahlperiode entfällt.

§ 3

Geld- und Sachleistungen

1. Den Fraktionen werden zur Erfüllung ihrer Aufgaben Geld- und Sachleistungen aus Haushaltsmitteln der Stadt zur Verfügung gestellt.
2. Über die Höhe der Geldleistungen beschließt die Bürgerschaft. Die Zahlung erfolgt anteilig pro Monat zum 1. Werktag auf die bekannten Konten der Fraktionen. Änderungen der Bankverbindung sind rechtzeitig anzuzeigen.

Die finanziellen Zuwendungen gliedern sich derzeit auf der Grundlage des Beschlusses der Bürgerschaft vom 30.10.2014 (VO/2014/1006-01) in

- einen Sockelbetrag von 5.000,- € je Fraktion /Jahr
- eine Zuwendung von 2.000,- € je Fraktionsmitglied/Jahr.

3. Aufgrund der Zahlungsweise der Fraktionszuwendungen unterliegen mögliche Zinsgewinne ebenfalls der sich aus demwendungszweck ergebenden Zweckbindung.
4. Als Sachleistungen stellt die Hansestadt Wismar den Fraktionen Geschäftszimmer einschließlich Inventar, Computer, Telefon- und Internetanschluss zur Verfügung und übernimmt deren Ausstattung, Instandhaltung und Reinigung. Für Veranstaltungen der Fraktionen können Räumlichkeiten der Hansestadt Wismar genutzt werden.
5. Die als Sachleistung bereitgestellte Büroausstattung bleibt im Eigentum der Hansestadt Wismar. Die Erfassung des Inventars regelt sich nach der Dienstanweisung Inventurrichtlinie der Hansestadt Wismar in der jeweils gültigen Fassung. Jede Bestandsveränderung ist lt. Dienstanweisung zu erfassen und anzumelden.
6. Die in Punkt 2 genannten Zuwendungen sind als Aufwendungsersatz für Personal- und Sachkosten zu verstehen, der aus Gründen der Praktikabilität vorab in pauschalierter Form gezahlt wird.
7. Soweit die Zuwendungen für Personalkosten verwendet werden, ist Folgendes zu beachten:

- a) Die Aufgabe des Geschäftsstellenpersonals besteht im Wesentlichen in der Sicherung des Informationsaustausches zwischen den einzelnen Fraktionsmitgliedern und der Verwaltung, in der Übernahme organisatorischer Aufgaben wie Koordinierung von Terminen, Versenden von Unterlagen sowie in der inhaltlichen Unterstützung der Arbeit der Fraktionsmitglieder.
- b) Bei der Gestaltung der Arbeitsbedingungen sind die Fraktionen grundsätzlich frei, wobei sie hinsichtlich der Vergütung die für den öffentlichen Dienst üblichen Entgelthöhen nicht überschreiten sollen. Die Zahlung erfolgt durch die Fraktion. Für die Abführung der Sozialversicherungsbeiträge, Steuern und Unfallkassenbeiträge sind die Fraktionen verantwortlich.
- c) Die Mitgliedschaft in der Bürgerschaft steht einer Arbeitnehmertätigkeit bei der Fraktion nicht entgegen.
- d) Bei Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis sind allein die Fraktionen als Arbeitgeber zuständig.

§ 4 Haushaltsführung

1. Bei der Verwendung der Zuwendungen für die Unterstützung zulässiger Fraktionsaufgaben sind die finanzielle Leistungsfähigkeit der Hansestadt Wismar, die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie die allgemeinen haushalts- und kassenrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

Notwendige Beschaffungen (Büro- und technische Ausstattung) aller Art haben vorrangig über die vorhandenen Verwaltungseinrichtungen zu erfolgen. Für Veranstaltungen sind vorrangig die Räumlichkeiten der Hansestadt Wismar zu nutzen.

2. Die Fraktionen haben Kassenbücher (Einnahme-/Ausgaberechnung in zeitlicher Folge) (Anlage 3) über ihre rechnungspflichtigen Einnahmen und Ausgaben, die aus den Zuwendungen der Hansestadt Wismar finanziert werden, zu führen.
Hinsichtlich der Belegführung wird auf Folgendes hingewiesen:

- Aus den Belegen muss sich das sachliche und rechnerische Zustandekommen der Zahlungen ergeben. Belege, aus denen der Zahlungsgrund nicht eindeutig ersichtlich ist, sind zu erläutern.
- Verträge bzw. Vereinbarungen sind für die Prüfung bereitzuhalten. Dies gilt auch für Miet- und Leasingverträge.
- Bei Ausgaben für Anzeigen und eigenen Druckerzeugnissen wie z.B. Fraktionszeitungen ist jeweils ein Muster des Anzeigentextes/Druckerzeugnisses beizufügen.

3. Alle Sachmittel über 60,- € netto sind zu inventarisieren. Dazu sollen von den Fraktionen Inventarlisten geführt werden. Die Geschäftsführer oder Fraktionsvorsitzenden sind für die Inventarisierung verantwortlich.
Die zur Erfüllung des Zweckungszwecks erworbenen Gegenstände sind ausschließlich für diesen zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Sie unterliegen einer zeitlichen Bindung entsprechend der landeseinheitlichen Abschreibungstabelle zum NKHR-MV. Das hat zur Folge, dass vor Ablauf dieser Frist ohne Zustimmung der Hansestadt Wismar nicht anderweitig darüber verfügt werden darf.
4. Die Rechnungsunterlagen sind fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren. Bei der Auflösung einer Fraktion sind die Aufzeichnungen und Belege (Rechnungsunterlagen) durch die Fraktion unverzüglich an das Büro der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar zu übergeben.

§ 5

Verwendungsnachweis, Rechnungsprüfung

1. Die Fraktionen haben über die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendungen bis zum 28.02. des Folgejahres durch Vorlage eines Sachberichtes und eines zahlenmäßigen Nachweises einen Verwendungsnachweis (Anlage 4) vorzulegen. In dem Sachbericht ist die Verwendung der Haushaltsmittel darzustellen. In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben, gegliedert nach wesentlichen Einnahme- und Ausgabearten, summarisch auszuweisen.
Dem Verwendungsnachweis sind alle zahlungsbegründenden Unterlagen (Verträge, Rechnungen, Quittungen, Teilnehmerlisten etc.) und eine Inventarliste mit Angaben über Anschaffungstag, -preis, Nutzungsdauer in Jahren, Abschreibungssatz und Restwert beizufügen (Siehe DA Inventurrichtlinie der Hansestadt Wismar).
2. Bei der Beschäftigung von Fraktionsbediensteten sind zur Nachprüfung eines zulässigen Einsatzes sowie einer tarifgerechten Eingruppierung und Vergütung mindestens die Art der Tätigkeit und die regelmäßige Wochenarbeitszeit anzugeben.
3. Die Fraktionsvorsitzenden haben die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel zu versichern.
4. Die zweckentsprechende, wirtschaftliche und ordnungsgemäße Verwendung der Mittel ist durch das Rechnungsprüfungsamt zu prüfen.
5. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat sich zu den Prüfungsfeststellungen des Rechnungsprüfungsamtes schriftlich zu äußern. Dazu kann der Ausschuss die Fraktionen zu hören.
6. Über Gegenstand, Art und Umfang sowie über die Ergebnisse der Prüfung ist durch das Rechnungsprüfungsamt ein schriftlicher Prüfungsbericht zu erstellen.

§ 6

Rückerstattung

Abschlagsweise erhaltene Mittel, die nicht verausgabt worden sind oder für deren zweckentsprechende Verwendung der Nachweis nicht oder nicht rechtzeitig geführt werden kann, sind von den Fraktionen spätestens bis zum 31.03. des Folgejahres zurückzuerstatten bzw. bei einem Weiterbestehen der jeweiligen Fraktion mit künftigen Zahlungen zu verrechnen. Die Fraktionen werden über die Höhe des Rückforderungsbetrages schriftlich informiert.

§ 7

Abwicklung

1. Erlischt der Fraktionsstatus einer Fraktion, löst sie sich auf oder endet die Wahlperiode, findet eine Abwicklung statt.
2. Die Abwicklung erfolgt mit dem Ziel, alle aus der Tätigkeit der Fraktion resultierenden Rechtsbeziehungen einschließlich der Befriedigung von Rückforderungsansprüchen der Hansestadt Wismar abzuwickeln. Zu diesem Zweck besteht die Fraktion in eingeschränktem Umfang fort. Die zivilrechtlichen Regelungen über die vermögensrechtliche Liquidation aufgelöster Vereine und Gesellschaften, insbesondere § 54 Satz 2 BGB finden entsprechende Anwendung.
3. Alle als bzw. aus Zuwendungen an die Fraktionen zur Verfügung gestellten oder beschafften Sachmittel sind zu dem Zeitpunkt, in dem eine Fraktion in Liquidation geht, aktenkundig mit einem Übergabe-Übernahme-Protokoll an die Hansestadt Wismar zurückzugeben, soweit sie nicht während der laufenden Fraktionsarbeit aufgebraucht worden sind oder der Bürgermeister schriftlich auf eine Rückgabe verzichtet.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am _____ in Kraft.

Wismar,

Thomas Beyer
Bürgermeister

Anlagen

Anlage 1 - Zulässigkeitstabelle

Anlage 2 - Erlass des Ministeriums für Inneres und Sport M-V vom 05.08.2014

Anlage 3 - Kassenbuch

Anlage 4 - Verwendungsnachweis

Anlage 1

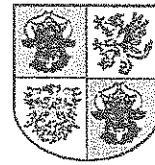
Zulässige und unzulässige Verwendung der Fraktionszuwendungen (Zulässigkeitstabelle)

Sofern die nachfolgende Auflistung eine bestimmte Ausgabebezeichnung nicht enthält, ist die Frage der Zulässigkeit dieser Ausgabe nach dem gesetzlichen Auftrag der Fraktionen zu beantworten. Aufgabe der Fraktionen ist die Mitwirkung bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Bürgerschaft. Ausgaben, die nicht der Verwirklichung dieser Aufgabe dienen, sind nicht zulässig.

Ausgabeart	zulässig	Bemerkungen
Aufwandsentschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit eines Fraktionsmitgliedes	nein	Doppelentschädigung, Abgeltung nach § 27 KV M-V
Beiträge an kommunalpolitische Vereinigungen	ja	Sofern diese satzungsgemäß oder tatsächlich eine nicht nur untergeordnete Unterstützung der Fraktionen bei der Wahrnehmung ihrer organschaftlichen Aufgaben leisten.
Bewirtungskosten	beschränkt	Ausgaben für alkoholfreie Erfrischungsgetränke bei langen Fraktionssitzungen (über 3 h) und Klausurtagungen, keine Speisen, keine Trinkgelder
Bildungsreisen	nein	kein konkreter Bezug zu den Fraktionsaufgaben
Büroausstattung der Geschäftsstelle (Büromöbel, technische Geräte wie PC, Drucker ...) einschl. Wartung	ja	§ 4 Pkt. 3 der Richtlinie ist zu beachten.
Bürobedarf (z.B. Kopierpapier, Umschläge, Porto, Ordner, Druckerpatronen, Arbeitskalender usw.) Ausgaben für Telefon, Fax, Internet	ja	
Fachliteratur/Zeitschriften	ja	vorrangig ist auf Bestände der Verwaltungsbibliothek zurückzugreifen
Fortbildung	ja	a) Inhalte müssen sich auf Aufgaben der Hansestadt Wismar und/oder der Fraktion beziehen. Die Teilnehmer sind aufzuführen, die Einladung bzw. das Programm ist beizufügen. b) keine eigenen Veranstaltungen
Gehalt/Honorar für Fraktionsbedienstete, Geschäftsstellenpersonal	ja	Bezahlung nur für Wahrnehmung zulässiger Fraktionsaufgaben Hinsichtlich der Höhe der Vergütung sollen die für den öffentlichen Dienst üblichen Entgelthöhen nicht überschritten werden § 3 Abs. 7 ist zu beachten.
Gesellige Veranstaltung (z.B.	nein	kein konkreter Bezug zu den Fraktionsaufgaben

Weihnachtsfeiern, Neujahrsempfänge)		
Geburtstagsgeschenke	nein	ggf. von den Mitgliedern zu finanzieren
Glückwunschkarten/ Blumen	beschränkt	angemessene Aufwendungen der Fraktion aus Anlass eines runden Geburtstages eines Bürgerchaftsmitgliedes oder sachkundigen Einwohners (Würdigung ehrenamtliches Wirken) Zu beachten: Erlass des IM M-V vom 05.08.2014
Inserate	nein	Werbung und Spenden sind nicht zulässig
Klausurtagungen (einschließlich Übernachtungskosten)	ja	Ausgaben in angemessener Höhe für eine Klausurtagung je Fraktion und Jahr, deutliche Trennung von Parteiarbeit
Kontoführungsgebühr	ja	
Kränze, Blumen bei Trauerfällen	beschränkt	angemessene Aufwendungen der Fraktion (Würdigung ehrenamtliches Wirken). Zu beachten: Erlass des IM M-V vom 05.08.2014
Mahngebühren, Säumniszuschläge, Überziehungszinsen	nein	widerspricht Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit
Öffentlichkeitsarbeit	beschränkt	Bei der Verwendung von Fraktionsmitteln für Öffentlichkeitsarbeit ist auf die Trennung von Fraktions- und Parteiarbeit zu achten. Das verfassungsrechtliche Verbot der verdeckten Parteienfinanzierung ist zu beachten. Ein hinreichender Bezug zur Bürgerschaftsarbeit muss gegeben sein. Zurückhaltung in der Art der Präsentation der Informationen und auch eine Mäßigung in der Zeit von Wahlkämpfen sind angezeigt.
Parteiveranstaltungen, Teilnahme	nein	
Prozesskosten, Gerichts- und Anwaltskosten	beschränkt	nur sofern Fraktion selbst Prozesspartei und Kostenschuldner ist
Reisekosten im Auftrag der Fraktion zu Tagungen und Fortbildungsveranstaltungen	beschränkt	Reisekosten werden üblicherweise durch Leistungen nach der Entschädigungsverordnung abgegolten. Reisekosten des Geschäftsstellenpersonals, soweit es nicht Bürgerschaftsmitglieder oder sachkundige Einwohner sind, werden nach dem Landesreisekostenrecht gewährt und sind in den Zuwendungen enthalten. Dabei muss der Bezug zur Fraktionsarbeit nachgewiesen werden.
Repräsentation der Hansestadt Wismar z.B. bei Einweihungen, Jubiläen	nein	Aufwendungen im Aufgabenbereich des Bürgermeisters bzw. Bürgerschaftspräsidenten (repräsentiert gesamte Vertretung)
Spenden, Beiträge an Fördervereine	nein	kein konkreter Bezug zu den Fraktionsaufgaben
Werbung	nein	
Zuschüsse zu Wahlkampfzwecken	nein	

Ministerium für Inneres und Sport
Mecklenburg-Vorpommern



RE: 05. SEP. 2014
7.5.11a 16.
S

RPA.

4.4.14

Ministerium für Inneres und Sport Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Gemeinden und Landkreise
in Mecklenburg-Vorpommern
Bürgermeister/Landräte/
Vorsitzende der Gemeindevertretungen
Kreistagspräsidenten

nachrichtlich:
Städte- und Gemeindegtag M-V /Landkreistag M-V
Bertha-v.-Suttner-Str.5
19061 Schwerin

Bearbeiter: Herr OAR Dirk Matzick
Telefon: +49 385 588-2304
Telefax:
E-Mail: dirk.matzick@im.mv-regierung.de
Geschäftszeichen: - II 300-172.432
Datum: Schwerin, 05.08.2014

Verwendung von Fraktionszuwendungen für Präsente, Kranzspenden sowie für Speisen und Getränke.

Im Interesse des rechtssicheren Umgangs mit Fraktionsmitteln werden seitens des Ministeriums für Inneres und Sport folgende Hinweise gegeben:

I. Präsente und Kranzspenden

Das anlässlich von Geburtstagen und Trauerfällen erfolgende Überreichen von Blumen, Präsenten, Kranzspenden und ähnlichen Zuwendungen zugunsten von Bürgern, die sich um das kommunale Gemeinwesen verdient gemacht haben, stellt eine freiwillige Selbstverwaltungsaufgabe dar, die von Städten und Landkreisen wahrgenommen und aus öffentlichen Mitteln finanziert werden darf.

Um die zulässige Einrichtung und gesonderte Bewirtschaftung eines eigenen Haushaltstitels sowie mögliche Diskussionen hinsichtlich der parteipolitischen Ausgewogenheit derartiger Präsente zu vermeiden, wird es als vertretbar erachtet, wenn die Wahrnehmung dieser Aufgabe in geringem finanziellem Umfang dezentral durch die Fraktionen unter Verwendung der im Haushalt bereitgestellten kommunalen Fraktionszuwendungen erfolgt. Voraussetzung hierfür ist, dass eine derartige Verfahrensweise einheitlich von allen Fraktionen der Bürgerschaft befürwortet wird. Hinsichtlich der Höhe der hierfür verwendeten Mittel ist ein Betrag, der 100 EUR jährlich für jede Fraktion bzw. bei größeren Fraktionen 10 EUR/Jahr und Mitglied nicht übersteigt, nach hiesiger Auffassung angemessen. Aus Praktikabilitäts- und Pietätsgründen wird es als vertretbar erachtet, Aufwendungen für Kranzspenden von dieser Betragsgrenze auszunehmen. Eine darüber hinausgehende Verwendung von Mitteln, die aus Beiträgen/Umlagen der Fraktionsmitglieder stammen, ist selbstverständlich ohne Einschränkungen möglich.

Es wird empfohlen, dass sich die Vertretungskörperschaften bei ihrer Entscheidung über die ordnungsgemäße Verwendung von Fraktionsmitteln sowie die Bürgermeister und Landräte bei der Ausübung ihrer Kompetenz nach § 33 bzw. § 111 KV M-V an dieser Auffassung orientieren.

Der Runderlass vom 27.05.2008 – Az. II 300-172.432 – wird aufgehoben.

II. Bewirtung von Fraktionsmitgliedern im Rahmen von Fraktionssitzungen und sonstigen Fraktionsveranstaltungen:

Kosten für die Verpflegung von Fraktionsmitgliedern und –mitarbeitern sind generell der persönlichen Lebensführung zuzurechnen und eröffnen sich damit prinzipiell weder einer Kostenerstattung durch Leistungen der Entschädigungs-VO (Auslagenersatz) noch aus Fraktionszuwendungen. Lediglich wenn seitens der Stadtvertretung/des Kreistages ein Beschluss

Hausanschrift:
Ministerium für Inneres und Sport
Mecklenburg-Vorpommern
Arsenal am Pfaffenteich
Alexandrinestraße 1 · 19055 Schwerin

Postanschrift:
Ministerium für Inneres und Sport
Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Telefon: +49 385 5880
Telefax: +49 385 588-2972
E-Mail: poststelle@im.mv-regierung.de
Internet: www.im.mv-regierung.de

gefasst wird, während der Sitzungen der kommunalen Gremien generell Kaltgetränke, Kaffee und ggf. einen kleineren Imbiss bereitzustellen, begegnet es keinen Bedenken, die Fraktionen hinsichtlich der Beschaffung und Bezahlung dieser Erfrischungen für die Fraktionssitzungen gleichsam als Erfüllungsgehilfen in Anspruch zu nehmen und aus Vereinfachungsgründen die Bezahlung über die Fraktionszuwendungen abzuwickeln.

Sofern von Fraktionen Sommerfeste, Weihnachtsfeiern und ähnlichen Veranstaltungen durchgeführt werden, kommt eine finanzielle Unterstützung aus kommunalen Fraktionszuwendungen oder sonstigen Haushaltsmitteln der Kommune rechtlich nicht in Betracht.

Die im üblichen Rahmen erfolgende Beköstigung von Gästen (Journalisten, Referenten oder Sachverständige) im Rahmen von Fraktionsveranstaltungen kann dagegen stets aus Fraktionszuwendungen erfolgen, soweit die Kosten dieser Veranstaltungen wegen eines Bezugs zu den Fraktionsaufgaben insgesamt aus Fraktionsmitteln beglichen werden können. Die Bewirtungskosten stellen in diesen Fällen einen Bestandteil der Veranstaltungskosten dar.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Lappat

Kassenbuch (Einnahme-/Ausgaberechnung in zeitlicher Folge)

Kassenbuch der Fraktion

[illegible]

Verwendungsnachweis für das Haushaltsjahr

Einnahmen		
aus Fraktionszuwendungen HHJ	€	
Sonstige Einnahmen	€	
Einnahmen gesamt		€
Ausgaben		
davon investive Ausgaben	€	
Personalausgaben	€	
Sachausgaben		
dar. Geschäftsbedarf	€	
Bücher/Zeitschriften	€	
Reisekosten	€	
Seminare/Beratungen	€	
Sonstiges	€	
Ausgaben insgesamt		€
Differenz		

Plausibilitätsnachweis für das Haushaltsjahr

Anfangsbestand Konto + Anfangsbestand Barkasse + Einnahmen HHJ - Verwendung HHJ - Rückerstattung Vorjahr Summe		€
Endbestand Konto + Endbestand Barkasse Summe		€

Die bestimmungsgemäße Verwendung der Fraktionszuschüsse aus Haushaltsmitteln der Hansestadt Wismar wird hiermit versichert.

.....
Ort, Datum

.....
Fraktionsvorsitzender

Vorlage

Nr.:

VO/2015/1274

Federführend:
03 Beteiligungsverwaltung

Status: öffentlich

Datum: 17.04.2015

Beteiligt:
I Bürgermeister

Verfasser: Vehlhaber, Siegfried

Erhöhung des Stammkapitals der Wohnungsbaugesellschaft mbH der Hansestadt Wismar

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	05.05.2015	Ausschuss für Wirtschaft und kommunale Betriebe	Vorberatung
Öffentlich	28.05.2015	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft beschließt das Stammkapital der Wohnungsbaugesellschaft um 1.000.000 € auf 2.000.000 € zu erhöhen. Dies erfolgt durch Sacheinlage in Höhe des Verkehrswertes der übertragenen Grundstücke lt. den Verkehrswertgutachten um 856.900 € und durch eine Entnahme aus der Kapitalrücklage in Höhe von 143.100 €.

Begründung:

Mit Beschluss der Bürgerschaft VO/2014/0974-01 werden der Wohnungsbaugesellschaft mbH diverse Grundstücke in Höhe der jeweiligen Verkehrswerte als Sacheinlage übertragen. Die Grundstücksübertragung erfolgt nach § 56 Abs. 6 Nr. 3 KV M-V.

Die Einbringung von Vermögensgegenständen in Unternehmen in privater Rechtsform hat hierbei zum vollen Wert zu erfolgen. Nach dem Durchführungserlass zum Genehmigungsverfahren nach § 56 Absatz 6 der KV M-V liegt eine Veräußerung zum vollen Wert nur dann vor, wenn die Einlage zum wie im Verhältnis unter fremden Dritten üblichen ermittelten Verkehrswert des eingebrachten Vermögensgegenstandes vorgenommen wird und eine adäquate Erhöhung des Stammkapitals in Höhe des festgestellten Wertes zur Folge hat. Insofern bedarf es neben der Veräußerung zum Verkehrswert auch einer Stammkapitalerhöhung in Höhe des festgestellten Verkehrswertes. Die Verkehrswerte aller zu übertragenden Grundstücke wurden lt. Verkehrswertgutachten mit 856.900 € festgelegt.

Das Stammkapital soll um eine Entnahme aus der Kapitalrücklage von 143.100 € auf dann 2.000.000 € aufgestockt werden. Mit der Verschmelzung der Wohnungsbaugesellschaft mbH mit der Sanierungsgesellschaft wurden u.a. 89 Wohnungen sowie Kredite in Höhe von 3.347,9 T€ auf die Wohnungsbaugesellschaft überführt. Mit Erhöhung des Stammkapitals wird dem sich daraus ergebenden höherem Haftungsrisiko Rechnung getragen.

Die Stammkapitalerhöhung ergeht vorbehaltlich der Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde zum Einbringungsvertrag.

Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

X	Keine finanziellen Auswirkungen
	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

3. Investitionsprogramm

	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten

	Die Maßnahme ist eine neue Investition
--	--

4. Die Maßnahme ist:

X	neu
	freiwillig
	eine Erweiterung
X	Vorgeschrieben durch: Durchführungserlass zum Genehmigungsverfahren nach § 56 Absatz 6 der KV M-V

Anlage/n:

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Vorlage**Nr.:****VO/2015/1304**

Federführend:
20 AMT FÜR FINANZVERWALTUNG

Status: öffentlich

Datum: 29.04.2015

Beteiligt:
1 Bürgermeister
1 Büro der Bürgerschaft

Verfasser: Bansemer, Heike

Haushaltswirtschaftliche Sperre zum Haushalt 2015**Beratungsfolge:**

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	13.05.2015	Finanzausschuss	Vorberatung
Öffentlich	28.05.2015	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar beschließt die, als Maßnahme zur Umsetzung der rechtsaufsichtlichen Anordnungen des Ministerium für Inneres und Sport Mecklenburg-Vorpommern mit Datum vom 17.04.2015, vom Bürgermeister verfügte haushaltswirtschaftliche Sperre im Sinne des § 51 KV M-V als Alternative zum Beschluss einer Nachtragshaushaltssatzung. Innerhalb des von der Rechtsaufsichtsbehörde vorgegebenen Rahmens wird der Bürgermeister durch die Bürgerschaft ermächtigt, die haushaltswirtschaftliche Sperre an die Gegebenheiten der Haushaltsdurchführung anzupassen.

Begründung:

Mit Schreiben vom 16.04.2015 ordnet das Ministerium für Inneres und Sport Mecklenburg-Vorpommern zur Haushaltssatzung 2015 u.a. an, dass die Hansestadt Wismar haushaltswirtschaftliche Entscheidungen trifft, die im Finanzhaushalt zu einer Reduzierung des negativen Saldos der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen um mindestens 1,5 Mio. EUR führen. Das geeignete Mittel ist grundsätzlich der Beschluss einer Nachtragshaushaltssatzung. Soweit die Bürgerschaft ihr Einverständnis erklärt, kommt auch die Verfügung einer haushaltswirtschaftlichen Sperre im Sinne des § 51 KV M-V in Betracht.

Weiterhin ordnet die Rechtsaufsichtsbehörde an, dass der Bürgermeister unmittelbar nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung 2015 eine haushaltswirtschaftliche Sperre in dem Umfang verfügt, der erforderlich ist, um die Erfüllung der o.g. Anordnung zu sichern.

Die Haushaltssatzung 2015 der Hansestadt Wismar wurde mit Datum vom 17.04.2015 veröffentlicht. Gleichzeitig kam der Bürgermeister der Anordnung nach und verfügte eine haushaltswirtschaftliche

Sperre, die zu einer Reduzierung des negativen Saldos der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen um 1.500.200 EUR führt (vgl. Anlage).

Gemäß § 51 Abs. 2 KV M-V ist die Gemeindevertretung unverzüglich über eine haushaltswirtschaftliche Sperre zu unterrichten. An dieser Stelle wird auf den Bericht/Antwort BA/2015/1281 verwiesen.

Die tatsächliche Reduzierung des negativen Saldos der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen in Höhe von 1.500.200 EUR setzt sich aus 706.000 EUR Einnahmeverbesserung sowie 794.200 EUR Ausgabenreduzierung zusammen.

Die Einnahmeverbesserung resultiert hauptsächlich aus der erhöhten Gewinnausschüttung der Stadtwerke Wismar GmbH über den Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb. Unter der Maßgabe einer vorsichtigen Planung und weil die positive Entwicklung des Jahresergebnisses 2014 zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung nicht absehbar war, konnte die Ausschüttung in der Höhe nicht im Haushalt berücksichtigt werden.

Die Ausgabenreduzierung setzt sich aus mehreren Positionen zusammen, hauptsächlich jedoch aus pauschalen Sperrbeträgen im Bereich der Personal-/Versorgungsauszahlungen, der Bewirtschaftungskosten sowie der sonstigen laufenden Auszahlungen.

Laut § 51 Abs. 4 KV M-V ist die Zusammenfassung von Sperre, Information und Herstellung des Einvernehmens mit der Gemeindevertretung zur Inanspruchnahme gesperrter Beträge in einem Verfahrensschritt möglich. Voraussetzung dafür ist eine Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung, die mit Satz 2 des o.g. Beschlussvorschlages angestrebt wird.

Die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes als Alternative zur Sperrverfügung wird unter dem Aspekt, dass der Haushaltssicherung aktuell eine hohe Priorität zukommt und die ausstehenden Jahresabschlüsse schnellstmöglich aufzuarbeiten sind, aus hiesiger Sicht nicht empfohlen.

Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

	Keine finanziellen Auswirkungen
x	Finanzielle Auswirkungen gem. Anlage

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

3. Investitionsprogramm

	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

	neu
	freiwillig
	eine Erweiterung
x	Vorgeschrieben durch § 82 Abs. 1 i.V.m. § 51 KV M-V

Anlage/n:

Verfügung haushaltswirtschaftliche Sperre vom 17.04.2015

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

An alle

Ämter und Einrichtungen

Wismar, den 17. April 2015

Haushaltsdurchführung des Jahres 2015

hier: Haushaltswirtschaftliche Sperre zum Haushalt 2015

Lt. § 51 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern verfüge ich mit sofortiger Wirkung eine haushaltswirtschaftliche Sperre für die als Anlage beigefügten Auszahlungskonten des Finanzhaushaltes in Höhe von 794.200 EUR. Die aufgeführten Einzahlungskonten werden um insgesamt 706.000 EUR erhöht und stehen nicht zur Deckung von Mehrauszahlungen zur Verfügung.

Grundlage dafür ist der Erlass des Ministeriums für Inneres und Sport des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Haushaltssatzung 2015 der Hansestadt Wismar vom 16. April 2015 mit den entsprechenden rechtsaufsichtlichen Anordnungen.



Thomas Beyer
Bürgermeister

Anlage

Übersicht über die haushaltswirtschaftlichen Sperren zum Haushalt 2015

Übersicht über die haushaltswirtschaftlichen Sperren zum Haushalt 2015

Einzahlungen:

Nr.	Produkt	Bezeichnung	F-Konto	Bezeichnung	Ansatz 2015	Ansatz Neu	Differenz	Erläuterung
					in EUR			
1.	12209	Personenstandswesen	6319000	Verwaltungsgebühren	76.000	81.000	5.000	
2.	41102	Krankenhaus	6625100	Dividende/Gewinnausschüttung	140.000	196.000	56.000	
3.	42100	Förderung des Sports	6424300	Kostenerstattungen und -umlagen von Gemeinden / Gemeindeverbänden	70.000	80.000	10.000	
4.	61101	Steuern	6031000	Vergnügungssteuer	330.000	365.000	35.000	
5.	62301	EVB	6760000	Finanzerträge aus Sondervermögen mit Sonderrechnung, Zweckverbänden, Anstalten des öffentl. Rechts und rechtsfähigen kommunalen Stiftungen	1.140.000	1.740.000	600.000	zusätzliche Gewinnausschüttung Stadtwerke

Zwischensumme: 706.000

Auszahlungen:

Nr.	Produkt	Bezeichnung	F-Konto	Bezeichnung	Ansatz 2015	Ansatz Neu	Differenz	Erläuterung
					in EUR			
1.	-	-	70/71	Personal-/ Versorgungsauszahlungen	22.782.000	22.212.400	569.600	2,5%-Pauschale
2.	-	-	722	Auszahlungen für Energie / Wasser / Abwasser etc.	3.670.800	3.597.300	73.500	2,0%-Pauschale
3.	-	-	76	Sonstige lfd. Auszahlungen einschließl. außerordentlicher Auszahlungen	2.951.100	2.892.000	59.100	2,0%-Pauschale

Übersicht über die haushaltswirtschaftlichen Sperren zum Haushalt 2015

4.	11401	Gebäudemanagement	7232000	Bewirtschaftung Grundstücke, Außenanlagen, Gebäude und Gebäudeeinrichtungen	316.000	308.000	8.000	
5.	12203	Einwohnerwesen, Ausweise und sonstige Dokumente	7415900	Zuzweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke an den sonstigen privaten Bereich	24.000	0	24.000	Umzugskostenbeihilfe
6.	12208	Hafenaufsicht	7259000	Kostenerstattungen an Sonstige	40.000	25.000	15.000	Eisaufbruch
7.	36800	Prävention	7415900	Zuzweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke an den sonstigen privaten Bereich	10.000	5.000	5.000	
8.	61200	Allgemeine Finanzwirtschaft	7751100	Zinsauszahlungen an Banken	160.000	140.000	20.000	Kassenkreditzinsen
9.	62605	Wirtschaftsfördergesellschaft	7412000	Zuzweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke an Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	130.200	110.200	20.000	

Zwischensumme: 794.200

Haushaltsverbesserung insgesamt: 1.500.200

Vorlage**Nr.:****VO/2015/1306**

Federführend:
10.6 Abt. Gebäudemanagement

Status: öffentlich

Datum: 30.04.2015

Beteiligt:
I Bürgermeister
III Senatorin
Sonstige – Beratung mit Externen
1 Büro der Bürgerschaft
10 AMT FÜR ZENTRALE DIENSTE
20 AMT FÜR FINANZVERWALTUNG
20.1 Abt. Kämmerei
32 ORDNUNGSAMT
32.5 Abt. Brandschutz

Verfasser: Harcks, Judith

Neubau eines Gerätehauses für die Freiwillige Feuerwehr der Hansestadt Wismar auf dem Grundstück Prof.-Frege-Str. 65 in 23970 Wismar

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Nichtöffentlich	13.05.2015	Finanzausschuss	Vorberatung
Nichtöffentlich	28.05.2015	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft stimmt einer überplanmäßigen Bewilligung für den Neubau eines Gerätehauses für die Freiwillige Feuerwehr der Hansestadt Wismar auf dem Grundstück Prof.-Frege-Str. 65 aus weiteren Eigenmitteln der Hansestadt Wismar in Höhe von 328.300,00 € zu.

Begründung:

Die für das Vorhaben vorgesehene Sonderbedarfszuweisung des Ministeriums für Inneres und Sport Mecklenburg-Vorpommern, welche den Hauptteil der Finanzierung umfasst, wird anstatt der beantragten 1.314.000,00 € voraussichtlich nur in Höhe von 1.000.000,00 € bewilligt. Insbesondere ist daher eine überplanmäßige Bewilligung aus weiteren Eigenmitteln erforderlich.

Die Hansestadt Wismar beabsichtigt im Juli 2015 mit dem Bau eines Gerätehauses für die Freiwillige Feuerwehr auf dem Grundstück Professor-Frege-Straße in 23970 Wismar zu beginnen, welches ein Baukostenvolumen (Kostengruppe 100 bis 700) von 2.189.950,00 € umfasst. Neben den technischen Ausstattungen wird das Gebäude barrierefrei mit einem Personenaufzug und einem kombinierten Herren-/ Behinderten WC ausgestattet. Damit wird eine uneingeschränkte barrierefreie Nutzung des Gebäudes ermöglicht. Diese Umsetzung entspricht auch den Forderungen der Feuerwehr-Unfallkasse für Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein -HFUK Nord, als technische Aufsichtsbehörde der Feuerwehren, die Auflagen zum barrierefreien Ausbau des Gebäudes erteilt hat/ s. Anlage 4). Auch die Feuerwehr der Stadt ist verpflichtet, die Forderung nach Inklusion von behinderten Menschen, die bei der Freiwilligen Feuerwehr ein Ehrenamt versehen, zu berücksichtigen. Bei der baufachlichen Prüfung durch den Betrieb für Bau und Liegenschaften vom 19.02.2015 wurden

Gesamtbaukosten (KG 100 bis 700) in Höhe von 2.140.082,07 € anerkannt/ s. Anlage 1/ Auszug.
Die Kosten für den barrierefreien Ausbau sind als nicht förderfähige Kosten ausgewiesen worden. Diese muss die Stadt durch Eigenmittel ausgleichen.
Das Vorhaben setzt sich aus nachfolgenden Einzelfinanzierungen zusammen:

Tabelle 1:

Nr:	Finanzierung	beantragt durch die HWI bzw. durch den Sanierungsträger	bewilligt/bzw. in Aussicht gestellt	Anmerkung
1)	Städtebaufördermittel	291.950,00 €	277.650,00 € (416.475,00 € - 416.475,00 € x 1/3- Eigenanteil der HWI)	Bescheid des Ministeriums für Wirtschaft, Bau und Tourismus Mecklenburg-Vorpommern vom 06.02.2015/ Anlage 2
2)	Sonderbedarfszuweisung	1.314.000,00 €	1.000.000,00 €	Schreiben des Ministeriums für Inneres und Sport Mecklenburg-Vorpommern vom 18.03.2015 als Vorankündigung/ Anlage 3
3)	Eigenmittel der Stadt			
a)	TH08/ 51103 7844420/ Rest 2013:	50.000,00 €	50.000,00 €	
b)	TH08/ 51103 7844420/ Rest 2014:	38.300,00 €	38.300,00 €	
c)	TH08/ 51103 7844420/ Plan 2015:	495.700,00 €	495.700,00 €	
Summe 1) bis 3):		2.189.950,00 €	1.861.650,00 €	
Baukosten (KG 100 bis 700) gesamt:		2.189.950,00 €	2.189.950,00 €	
Defizit/ Stand 18.03.2015, welches mit Eigenmitteln der HWI ausgeglichen werden soll:		-	328.300,00 €	

Es besteht ein Defizit in Höhe von 328.300,00 €, welches im Wesentlichen durch die beantragten aber nicht in voller Höhe bewilligten Sonderbedarfszuweisung entstanden ist. Damit die Gesamtfinanzierung in Höhe von 2.189.950,00 € gesichert ist, soll dieser Fehlbetrag durch weitere Eigenmittel der Stadt wie folgt ausgeglichen werden. Dafür stehen nachfolgende Finanzierungen aus dem Haushalt zur Verfügung:

Tabelle 2

Deckung des Fehlbetrag in Höhe von:	328.300,00 €
<u>Durch:</u>	
TH 03 / Produktkonto 25101 7852200: Museum Wand- u. Deckenmalerei	40.600,00 €
TH 03 / Produktkonto 28200 7852200: St. Marien Grundmauer u. Innenraum	37.500,00 €

TH 04 / Produktkonto 11601 7857100: Finanzen Ausstattung	100.000,00 €
TH 06/ Produktkonto 12600 7856000: Haushaltsrest Feuerwehr – Drehleiter	44.000,00 €
TH 08 / Produktkonto 51103 7844100: Haushaltsrest Eigenmittel SSV	106.200,00 €

Zusammenfassung:

Insgesamt setzt die Hansestadt Wismar damit Eigenmittel in Höhe von 912.300,00 € ein. Davon 584.000,00 € als geplante Finanzierung bis Stand 18.03.2015 und weitere 328.300,00 € als überplanmäßige Bewilligung zur Sicherung der Gesamtfinanzierung.

Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

	Keine finanziellen Auswirkungen
x	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:	51103.7844420 / TH 08	Auszahlung in Höhe von	495.700
		Haushaltsrest aus Vorjahren	88.300
		überplanmäßige Bewilligung	328.300

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:	25101.7852200/TH 03:40,6T€ 28200.7852200/TH 03:37,5T€ 11601.7857100/TH 04:100,0T€ 12600.7856000/TH 06:44,0T€ 51103.7844100/TH 08:106,2T€	Auszahlung in Höhe von	328.300

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

3. Investitionsprogramm

	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

	neu
	freiwillig
	eine Erweiterung
	Vorgeschrieben durch:

Anlagen:

- 1) Auszug aus der beruflichen Prüfung vom 19.02.2015/ Betrieb für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern
- 2) Bewilligungsschreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Bau und Tourismus Mecklenburg-Vorpommern vom 06.02.2015
- 3) Ankündigungsschreiben des Ministeriums für Inneres und Sport Mecklenburg-Vorpommern vom 18.03.2015
- 4) Schreiben der Feuerwehr-Unfallkasse für Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein vom 10.05.2013 zur Berücksichtigung von Belangen der Barrierefreiheit
- 5) Pläne Gerätehaus; Lageplan/ Freiraumgestaltung, Grundriss Erdgeschoss, Grundriss Obergeschoss, Grundriss Staffelgeschoss, Schnitte und Ansichten

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Anlage 1:

Prüfvermerk nach Nr. 6.3 ZBau

Antragsteller

Name	Hansestadt Wismar , Am Markt 1 , 23966 Wismar vertreten durch: GOS Wismar ,
Anschrift	Großschmiedestraße 33 23966 Wismar
Antrag	auf Gewährung eines Zuschusses für den
Bezeichnung der Baumaßnahme	Neubau Gerätehaus, Freiwillige FW mit 2.189.950,00 € Gesamtkosten.

Feststellungen der Bauverwaltung

1. Auf Grund der dem Antrag beigelegten Pläne, Erläuterungen und Kostenberechnungen wird festgestellt, daß die veranschlagte Baumaßnahme dem geforderten Zweck dient.

2. Folgende bauaufsichtlichen und sonstigen Genehmigungen liegen vor:

siehe Anlage 1 zum Prüfvermerk

3. Zu den Bauunterlagen bemerke ich im Einzelnen (Baufachliche Stellungnahme) ggf als Anlage :

siehe Anlage 1 und 2 zum Prüfvermerk

4. Für die Durchführung der Baumaßnahme hat der Antragsteller folgende

Kosten veranschlagt : Brutto **2.189.950,00** €.

Auf Grund der Prüfung i. S. von Nr. 6.2 der ZBau wird hiervon folgender Betrag

als angemessen erachtet : Brutto **2.140.082,07** €.

Die Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben stellen die Bewilligungsbehörden fest, erforderlichenfalls wird die Bauverwaltung beteiligt.

Rostock, 19. Februar 2015

**Betrieb für Bau und Liegenschaften
Mecklenburg - Vorpommern**
Abteilung Bau und Liegenschaften
Im Auftrag


Frunzek

Ort:	Wismar Ost/ Kagenmarkt
Straße:	Gerätehaus FFw "Altstadt"
Eigentümer:	Professor-Frege-Straße Stadt Wismar

Wert wiederzuverwendender Bauteile:	Neubau
-------------------------------------	--------

Kostenzusammenstellung in € nach DIN 276

Kostengruppe	Kostenberechnung in €	Kostenfeststellung in €
100 Grundstück	0,00	0,00
davon förderungsfähig	0,00	0,00
200 Herrichten und Erschließen	0,00	0,00
davon förderungsfähig	0,00	14.817,58
300 Bauwerk - Baukonstruktion		1.123.073,79
A - Rohbau	636.245,70	0,00
B - Ausbau	499.696,65	0,00
davon förderungsfähig	4.135.942,35	0,00
400 Bauwerk - Technische Anlagen	306.787,94	263.905,50
davon förderungsfähig	806.787,94	0,00
500 Außenanlagen	376.718,59	377.826,00
davon förderungsfähig	376.718,59	0,00
600 Ausstattung und Kunstwerke	0,00	0,00
davon förderungsfähig	0,00	0,00
700 Baunebenkosten	370.501,12	360.459,19
davon förderungsfähig *	327.500,80	0,00
Gesamtkosten:	2.189.950,00	2.140.082,07
abzügl. NFK	43.000,32	0,00
Vorsteuerabzug		
davon förderungsfähig	2.146.949,68	0,00

* gem. F4.3 Abs.3

Kostenberechnung:

Kostenfeststellung:

Wismar den 20.11.2014

Ort/ Datum

Gesellschaft für Ortsentwicklung
und Stadterneuerung mbH
Projektbüro Kagenmarkt
Großschmiedstraße 33, 23966 Wismar
Telefon 03841/ 2297217

Gemeinde/ Sanierungsträger

Geprüft im Sinne der
Ziff. 6.2 - 3 Bau
Rostock, 11.02.2015
Betrieb für Bau und Liegenschaften
Mecklenburg-Vorpommern
Zentrale

im Auftrage

Anlage 2

Ministerium für Wirtschaft,
Bau und Tourismus
Mecklenburg-Vorpommern



Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus
Mecklenburg-Vorpommern, 19048 Schwerin

GOS mbH
Großschmiedestraße 33
23966 Wismar

nachrichtlich: LFI M-V, Werkstraße 213
19061 Schwerin

Bearbeiter: Melanie Kunkel
Telefon: 0385/588-5527
AZ: 513-00000-2013/198-002
Email: m.kunkel@wm.mv-regierung.de

Schwerin, 06.02.2015

Städtebauliche Gesamtmaßnahme der Hansestadt Wismar "Ost/Kagenmarkt"
Einzelmaßnahme: Ersatzneubau des Gerätehauses der Freiwilligen Feuerwehr in
der Professor-Frege-Straße
Antrag gem. F 4.3 StBauFR
Schreiben der GOS vom 21.11.2014, eingegangen am 26.11.2014
Eingangsbestätigung per E-Mail am 05.01.2015 an die GOS

Anlage: Planungsunterlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der mit o. g. Schreiben eingereichten Unterlagen stimme ich der
Förderung der Einzelmaßnahme „**Ersatzneubau des Gerätehauses der Freiwilligen**
Feuerwehr in der Professor-Frege-Straße“ gem. F 4.3 StBauFR grundsätzlich zu. Ich
weise darauf hin, dass mit der Baumaßnahme erst begonnen werden darf, wenn die
Gesamtfinanzierung gesichert ist.

Der Finanzierung stimme ich wie folgt zu:

Gesamtausgaben:	2.189.950,00 €
abzgl. nicht zuwendungsfähige Ausgaben:	43.000,00 €
verbleiben zuwendungsfähige Ausgaben:	2.146.950,00 €
abzgl. andere Finanzierungen (Sonderbedarfszuweisung):	1.314.000,00 €
verbleiben zuwendungsfähige Ausgaben:	832.950,00 €
abzgl. mindestens 50 % zusätzlicher Eigenanteil der Gemeinde	416.475,00 €
lt. StBauFR bezogen auf die zuwendungsfähigen Ausgaben:	
= Städtebaufördermittel (einschließlich des 1/3 Eigenanteils der	
Gemeinde):	416.475,00 €

Hausanschrift:
Johannes-Stelling-Straße 14
19053 Schwerin

Postanschrift:
19048 Schwerin

Telefon: 0385/588-0
Telefax: 0385/588-5045
poststelle@wm.mv-regierung.de
www.wm.mv-regierung.de

Die endgültige Fördermittelhöhe wird bestimmt durch die förderrechtliche Prüfung der Kosten vom LFI auf Grundlage des Einzelnachweises. Die Fertigstellung der Maßnahme ist dem LFI unverzüglich anzuzeigen. Entsprechend den StBauFR ist innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung der Maßnahme der Einzelnachweis zu führen. Die Fertigstellung der Maßnahme ist der Tag der Übergabe einer nutzungsfähigen baulichen Anlage an den Auftraggeber.

Gemäß Ihren Darlegungen zum Funktionsbezug wird den erhöhten Kosten für die Außenanlagen in diesem besonders gelagerten Fall zugestimmt.

Ich bitte Sie, die Stadt über meine Zustimmung zu informieren.

Anbei sende ich Ihnen die entsprechenden Planungsunterlagen (2-fach) mit dem Zustimmungsvermerk zu meiner Entlastung zurück.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

A. Scharenberg
Ansvera Scharenberg

Ministerium für Inneres und Sport
Mecklenburg- Vorpommern

Anlage 3:



Ministerium für Inneres und Sport Mecklenburg-Vorpommern, 19048 Schwerin

Hansestadt Wismar
Der Bürgermeister
Rathaus, Am Markt 1
23966 Wismar

Bearbeiter: Frau Arndt
Telefon: 0385 588 2312
E-Mail: janet.Arndt@im.mv-
regierung.de
Az: 175-2300

EINGEDANGEN

24. März 2015

A 17232/10

Schwerin, 18. März 2015

Sonderbedarfszuweisung für das Vorhaben „Neubau Gerätehaus Freiwillige Feuerwehr Wismar Altstadt“

Reg.-Nr.: 0093/ 2013

1. ϕ II-20; 32
2. 264

Sehr geehrter Herr Beyer,

ich freue mich, Ihnen mitteilen zu können, dass nach Abstimmung mit dem Innenminister Lorenz Caffier eine Förderung des o.g. Vorhabens in Gestalt einer Sonderbedarfszuweisung in Höhe von 1 Mio. € vorgesehen ist. Die Förderung wird auf die Haushaltsjahre 2015 und 2016 in Höhe von jeweils 500.000,00 € aufgeteilt werden.

Nach der fachlichen Prüfung durch den Betrieb für Bau und Liegenschaften vom 25. Februar 2015, welche ich Ihnen hiermit zu Ihrer weiteren Verwendung und Beachtung übersende, gehe ich derzeit auf folgendem Finanzierungsplan aus:

Gesamtkosten	2.140.082,07 €
Städtebaufördermittel	291.993,33 €
Sonderbedarfszuweisung	1.000.000,00 €
Eigenanteil der Hansestadt	848.088,74 €

Die Berechnung der Sonderbedarfszuweisung erfolgt folgendermaßen:

zuwendungsfähig KG 200,300,400 und, da es sich um eine Neuerrichtung handelt, ausnahmsweise auch KG 500	1.779.622,88 €
abzgl. Städtebaufördermittel	291.993,33 €
zuwendungsfähige Gesamtkosten	1.487.629,55 €

Nach Ziffer 5.2 der Richtlinie für die Gewährung der Sonderbedarfszuweisung beträgt die Höhe der Sonderbedarfszuweisung bei Komplementärfinanzierungen zu Maßnahmen mit Drittförderung im Regelfall bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Hiesigerseits ist nunmehr eine Förderung in Höhe von rd. 67 Prozent vorgesehen. Bei der Ermittlung des Fördersatzes wurde berücksichtigt, dass es sich um eine Pflichtaufgabe der Hansestadt handelt.

Um den Bewilligungsbescheid erstellen zu können, bitte ich um Übersendung eines an die Zahlen der fachlichen Prüfung angepassten Änderungsantrages. Darüber hinaus wäre der Bescheid über die Städtebaufördermittel zu übersenden.

Ihren Antrag auf vorzeitigen Maßnahmebeginn werde ich in einem gesonderten Schreiben beantworten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Gerd Czyborra

Anlagen: 2 Prüfvermerke
2 Ordner



HFUK Nord

Feuerwehr-Unfallkasse für Hamburg,
Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein

Anlage 4:

Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse Nord
Bertha-von-Suttner-Str 5, 19061 Schwerin

Hempel & Kreiße
z.H. Herrn Sebastian Hempel
Am Lustgarten 28
23936 Grevesmühlen

per E-Mail

Technischer Aufsichtsdienst

Schwerin, den 10. Mai 2013
Landesgeschäftsstelle MV
Telefon 0385/3031-700
Telefax 0385/3031-706
E-Mail piehl@hfuk-nord.de

Aktenzeichen DOK: 614.11-06
Institutionskennzeichen:
121390059

Bezug: E-Mail vom 21.03.,
22.03. und 10.05.2013

Bauvorhaben: Feuerwehrhaus in Wismar
Mitglied: Hansestadt Wismar
Betriebsteil: Freiwillige Feuerwehr Wismar Altstadt

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 21.03., 22.03. und 10.05.2013 haben Sie uns Planungsunterlagen (Vorentwurf) zum oben genannten Bauvorhaben zugeleitet. Wir bedanken uns für die rechtzeitige Einbindung in der Planungsphase und nehmen zu dem Bauvorhaben wie folgt Stellung:

Bindende Planungsgrundlagen für den Neu- und Umbau von Feuerwehrhäusern ergeben sich aus der DIN 14092 Teil 1 „Feuerwehrhäuser Planungsgrundlagen“ Ausgabe 04/2012. Neben den allgemein gültigen Regeln der Technik sind insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften (UVV) „Grundsätze der Prävention“ und „Feuerwehren“ zu beachten.

Desweiteren ist die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung (UN-BRK) geltendes Recht in Deutschland (seit 26.03.2009). Demnach soll für alle Menschen ein gleichberechtigter Zugang zu ihrer Umwelt geschaffen werden. Dazu zählt auch die Ausübung eines Ehrenamtes in einer Freiwilligen Feuerwehr. Im Sinne der Inklusion gibt es auch in der Feuerwehr verschiedene Tätigkeitsfelder für Personen mit unterschiedlichen Beeinträchtigungen. In diesem Sinne ist bei der Planung von Feuerwehrhäusern auch die Umsetzung verschiedener Belange der Barrierefreiheit zu berücksichtigen.

Nach Durchsicht und Prüfung der Bauvorlagen sind folgende Auflagen zu erfüllen:

Installation der Abgasabsauganlage

Wir gehen davon aus, dass eine Abgasabsauganlage installiert wird. Wir bitten um Information, wenn die Planung dafür beginnt.

Beleuchtung Wege außen

Die Verkehrswege der Außenanlagen müssen mit Einrichtungen für eine der Sicherheit und dem Gesundheitsschutz der Beschäftigten angemessenen künstlichen Beleuchtung ausgestattet sein. Die Beleuchtungsanlagen sind so auszuwählen und anzuordnen, dass sich dadurch keine Unfall- oder Gesundheitsgefahren ergeben können, s. § 2 Abs. 1 UVV "Grundsätze der Prävention" i.V.m. § 3 Abs. 1 Arbeitsschutzgesetz Anhang Ziffer 3.4 Abs. 1 und 2 i.V.m. DIN EN 12 464 Teil 2.

Die Beleuchtung ist so herzustellen, dass folgende Beleuchtungsstärken erreicht werden: Toranlagen 50 lx, Fußwege 10 lx, Parkplätze 10 lx, s. DIN EN 12 464 Teil 2.

Boden Stellplatz

Der Stellplatzboden muss rutschhemmend, d.h. der Bewertungsgruppe der Rutschgefahr R 12 (Richtwert) entsprechen, schlagfest und waschfest sein. Zur Entwässerung muss der Boden ein Gefälle zu einer Ablaufrinne oder einem Bodeneinlauf haben, s. § 4 Abs. 1 UVV "Feuerwehren" i.V.m. DIN 14092 Teil 1 Ziffer 6.3 Tabelle 3 sowie GUV-R 181.

Boden Umkleide-/ Waschraum

Der Boden im Umkleide-/ Waschraum ist wasserundurchlässig und rutschhemmend, d.h. der Bewertungsgruppe der Rutschgefahr R 10 (Richtwert) entsprechend, auszuführen, s. § 4 Abs. 1 UVV "Feuerwehren" i.V.m. DIN 14092 Teil 1 6.3 Tabelle 3 sowie GUV-R 181.

Lagerraum Größe

Es wurde ein Lageraum geplant, der mit 12 m² die Mindestgröße aller Feuerwehrrhäuser nach DIN 14092 erfüllt. Es ist zu prüfen, ob die Größe ausreichend ist. In der alten Norm wurde für Feuerwehrrhäuser mit nur einem Stellplatz mindestens 20 m² gefordert. Hier handelt es sich um 7 Stellplätze. Nach der neuen Norm 14092 muss der Bedarf eigenverantwortlich geprüft werden. Seitlich neben den Fahrzeugen wird keine Lagerung von Materialien und Geräten geduldet. Als Lagerersatzfläche könnten der hintere Gang in der Fahrzeughalle angesehen werden.

Pkw- Stellplätze – Anordnung

Die größte Zahl der PKW-Stellplätze befindet sich im hinteren Bereich, die Umkleide mit der Einsatzbekleidung befindet sich jedoch im vorderen Bereich. Dies ist ungünstig und ist so nochmals mit der Feuerwehr zu besprechen.

Pkw-Stellplätze Anzahl

Die Anzahl der Pkw-Stellplätze muss der Anzahl der vorhandenen Sitzplätze in den Feuerwehrrfahrzeugen entsprechen, s. § 4 Abs. 1 UVV "Feuerwehren" i.V.m. DIN 14092 Teil 1 Ziffer 7.3 sowie Tabelle 1, lfd. Nr. 6.2.

Pkw-Stellplätze sollten 5,50 m lang und 2,50 m breit sein (bei Schrägaufstellung entsprechend variiert). Aus den eingereichten Unterlagen waren die Art der Fahrzeuge und die Anzahl der Sitzplätze nicht ersichtlich. Wir bitten die notwendige Anzahl der Stellplätze zu überprüfen. Es sollte die Anzahl der hinter der Fahrzeughalle angeordneten Pkw-Stellplätze erhöht werden. Nach dem mir vorliegenden Lageplan wurde weiter direkt vor dem hinteren Eingang ein PKW-Stellplatz angeordnet.

Sanitäre Anlagen

Es ist ein zweites Urinal vorzusehen, s. § 4 Absatz 1 UVV "Feuerwehren" i.V.m. DIN 14092 Teil 1 Ziffer 5, Tabelle 1, lfd. Nr. 2.2.2.

Sozialräume - Heizung

Die Sozialräume müssen so beheizt werden können, dass eine Raumtemperatur von mindestens 22°C sichergestellt ist. Wasch- und Duschräume müssen auch außerhalb der üblichen Heizperiode beheizbar sein, s. § 4 Abs. 1 UVV "Feuerwehren" i.V.m. DIN 14092 Teil 1 Ziffer 6.2, Tabelle 2.

Toranforderungen

Die einzubauende Tore müssen der DIN 14092 Teil 1 entsprechen. Dabei ist zu beachten, dass die mittlere Öffnungsgeschwindigkeit mindestens 25 cm/s beträgt, Schlupftüren vermieden werden und das Öffnen von Hand ohne technische Hilfsmittel und mit der gleichen Öffnungsgeschwindigkeit sowie das Schließen von Hand möglich ist.

Tordurchfahrtshöhe

Alle Tore wurden mit einer Höhe von 4,00 m geplant. Wir gehen davon aus, dass hier keine Fahrzeuge hindurch fahren, dessen Höhe höchstens 3,8 m betragen.

Treppe

Für die Treppe zum Dachgeschoss, wo sich auch der Schulungsraum befindet, wurde der Auftritt mit 24,5 cm und die Steigung mit 20 cm geplant. Bei der Größe des Versammlungsraumes sind folgende Grenzen für Auftritt und Steigung einzuhalten: Auftritt 31 bis 29 cm, Steigung 15 bis 17 cm (Versammlungsstätten, Verwaltungsgebäude), s. § 2 Abs. 1 UVV "Grundsätze der Prävention" i.V.m. § 3 Abs. 1 Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) Anhang Ziffer 1.8 Abs. 1 i.V.m. "Merkblatt für Treppen" Tab. 1.

Treppe Geländer

Das Geländer der Treppe zum Dachgeschoss muss mindestens 1 m hoch und so gestaltet sein, dass die Versicherten nicht hindurch fallen können (z. B. durch Stäbe, Knieleisten, Gitter, feste Ausfüllungen), s. § 2 Abs. 1 UVV "Grundsätze der Prävention" i.V.m. Arbeitsstätten- Richtlinien (ASR) 12/1-3 Ziffer 2.2 und 2.3.

Grundsätzlich ist das Füllstabgeländer mit senkrecht angebrachten Stäben ($a \leq 12$ cm) dem Knieleistengeländer ($a \leq 50$ cm) vorzuziehen.

Das Geländer muss so ausgeführt sein, dass es in der angegebenen Mindesthöhe eine Horizontalkraft von mindestens 500 N/m aufnehmen kann. Abweichend davon genügt ein Lastansatz von 300 N/m für Geländer an Treppen, die nur zu Kontroll- und Wartungszwecken begangen werden, s. § 2 Abs. 1 UVV "Grundsätze der Prävention" i.V.m. § 3 Abs. 1 Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) Anhang Ziffer 1.8 Abs. 1 i.V.m. "Merkblatt für Treppen" Ziffer 3.3.

Tür Schulungsraum

Als Zugang zum Schulungsraum sollte eine zweiflügelige Tür von min. 2,0 m Breite vorgesehen werden (lichtes Maß), s. § 4 Abs. 1 UVV "Feuerwehren" i.V.m. DIN 14092 Teil 1 Ziffer 5.6.2.

Wandöffnungen/ Türen der Alarmierungswege

Die Wandöffnungen der Alarmierungswege (dort wo der Feuerwehrhelm getragen wird) müssen mit einer lichten Durchgangshöhe von mindestens 2,2 m ausgeführt werden, s. DIN 14092 Tabelle 4.

Verkehrswege im Freien Ebenheit

Die Verkehrswege in den Außenanlagen müssen eben und trittsicher sein, d. h. sie dürfen keine Löcher, Rillen oder Stolperstellen aufweisen, s. § 2 Abs. 1 UVV "Grundsätze der Prävention" i.V.m. § 3 Abs. 1 Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) Anhang Ziffer 1.8 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 UVV "Feuerwehren".

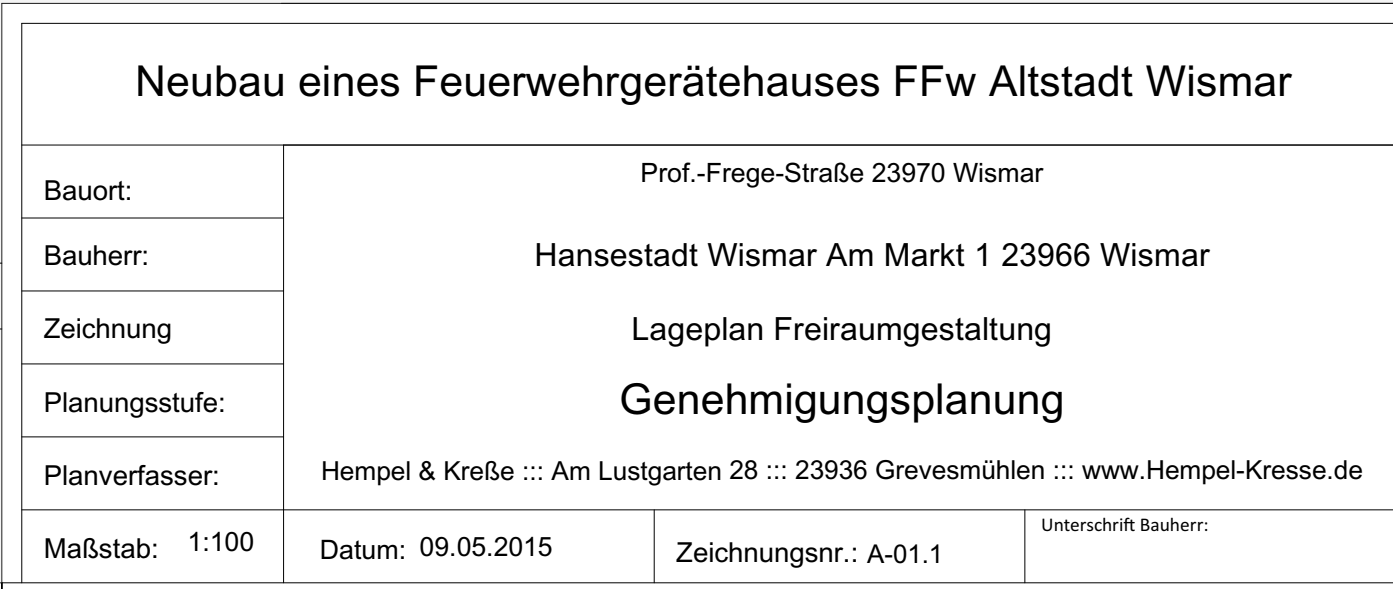
Mit freundlichem Gruß

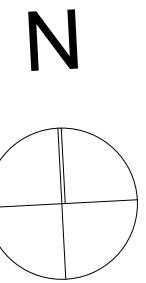
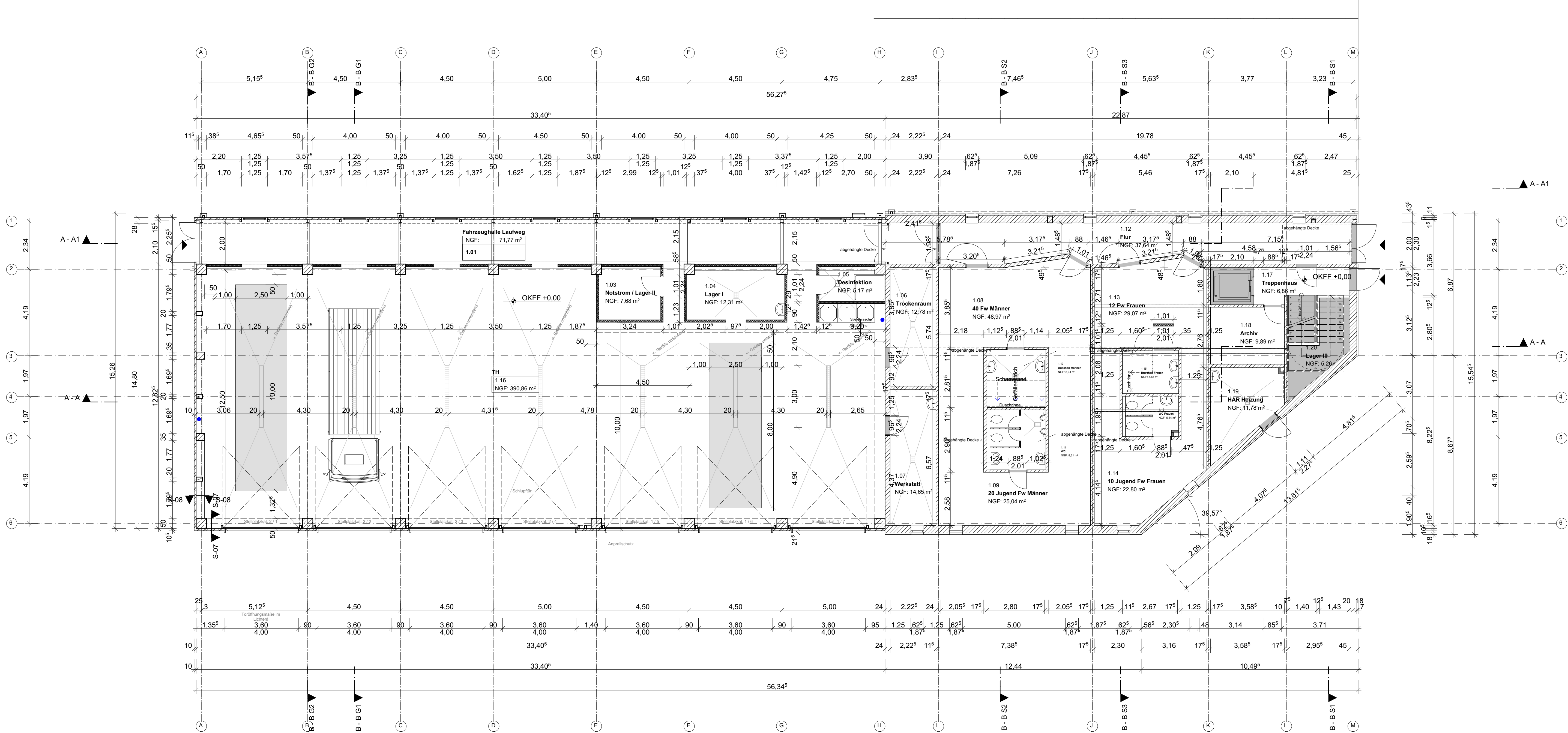
i.A.



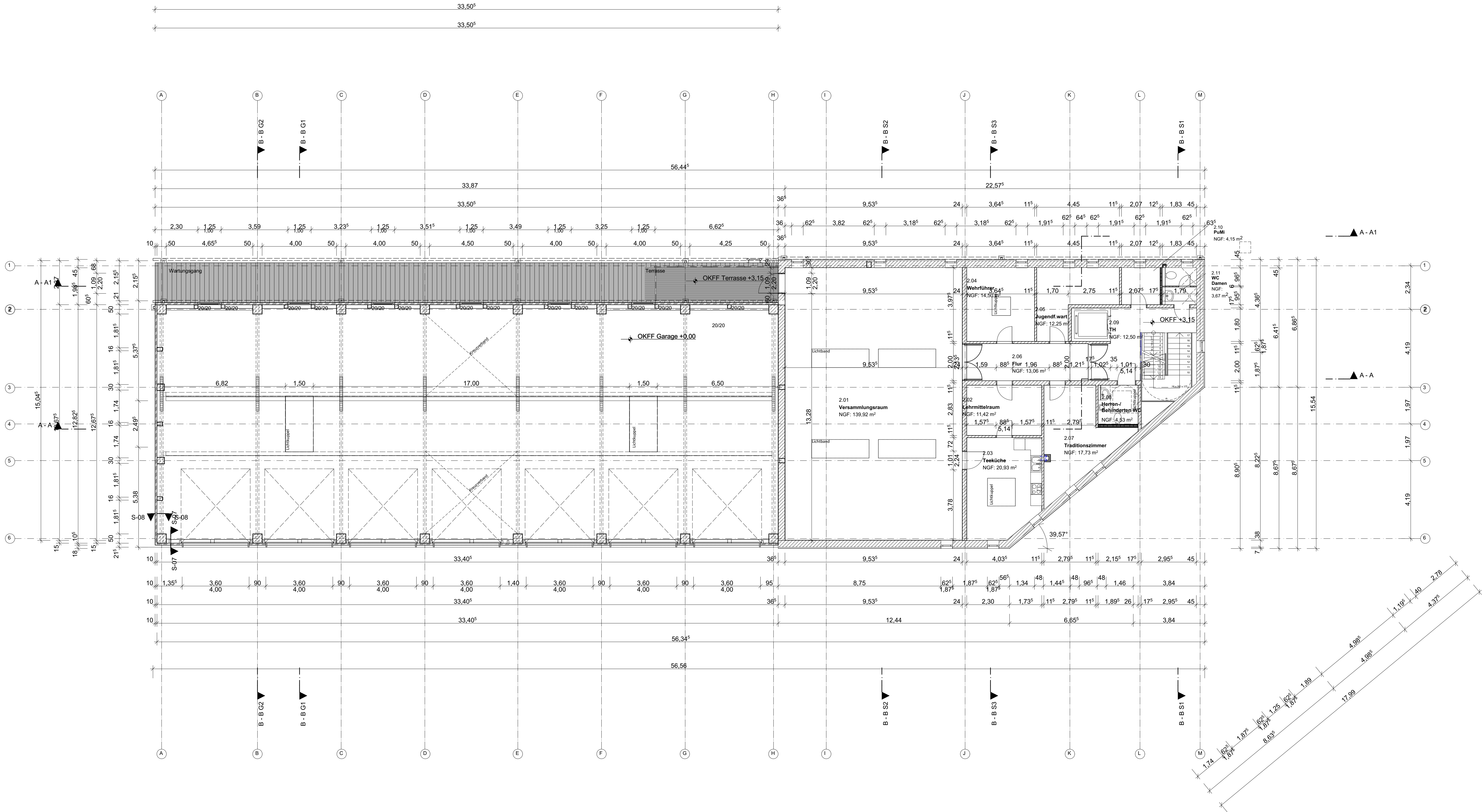
Ingo Piehl

Anlagen

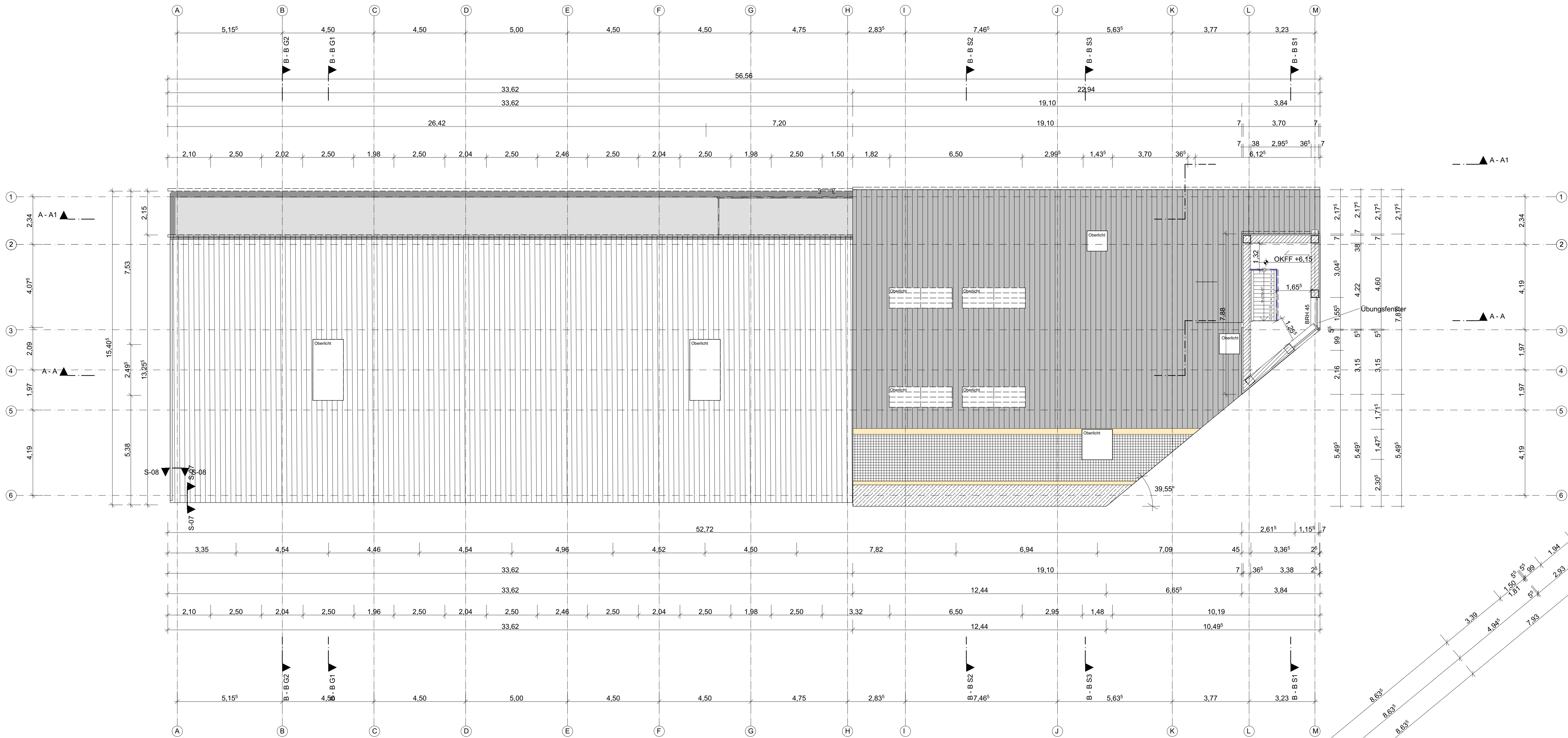




Neubau eines Feuerwehrgerätehauses FFW Altstadt Wismar			
Bauort:	Prof.-Frege-Straße 23970 Wismar		
Bauherr:	Hansestadt Wismar Am Markt 1 23966 Wismar		
Zeichnung	Grundriss Erdgeschoss		
Planungsstufe:	Genehmigungsplanung		
Planverfasser:	Hempel & Kresse :: Am Lustgarten 28 :: 23936 Grevesmühlen :: www.Hempel-Kresse.de		
Maßstab:	1:100	Datum:	09.05.2015
		Zeichnungs-nr.:	A-01.5
		Unterschrift Bauherr:	



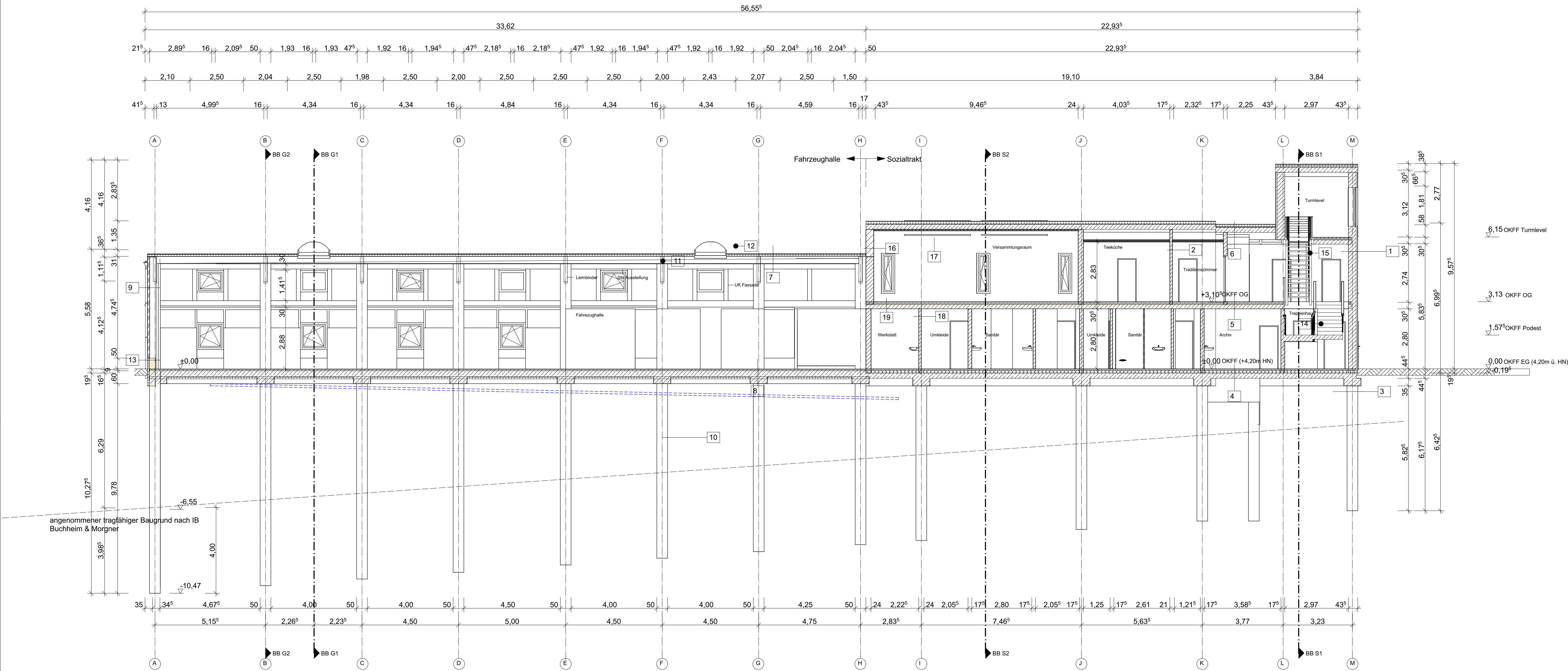
Neubau eines Feuerwehrgerätehauses FFW Altstadt Wismar			
Bauort:	Prof.-Frege-Straße 23970 Wismar		
Bauherr:	Hansestadt Wismar Am Markt 1 23966 Wismar		
Zeichnung	Grundriss Obergeschoss		
Planungsstufe:	Genehmigungsplanung		
Planverfasser:	Hempel & Kreske ::: Am Lustgarten 28 ::: 23936 Grevesmühlen ::: www.Hempel-Kresse.de		
Maßstab:	1:100	Datum: 09.05.2015	Zeichnungsnr.: A-01.6
		Unterschrift Bauherr:	



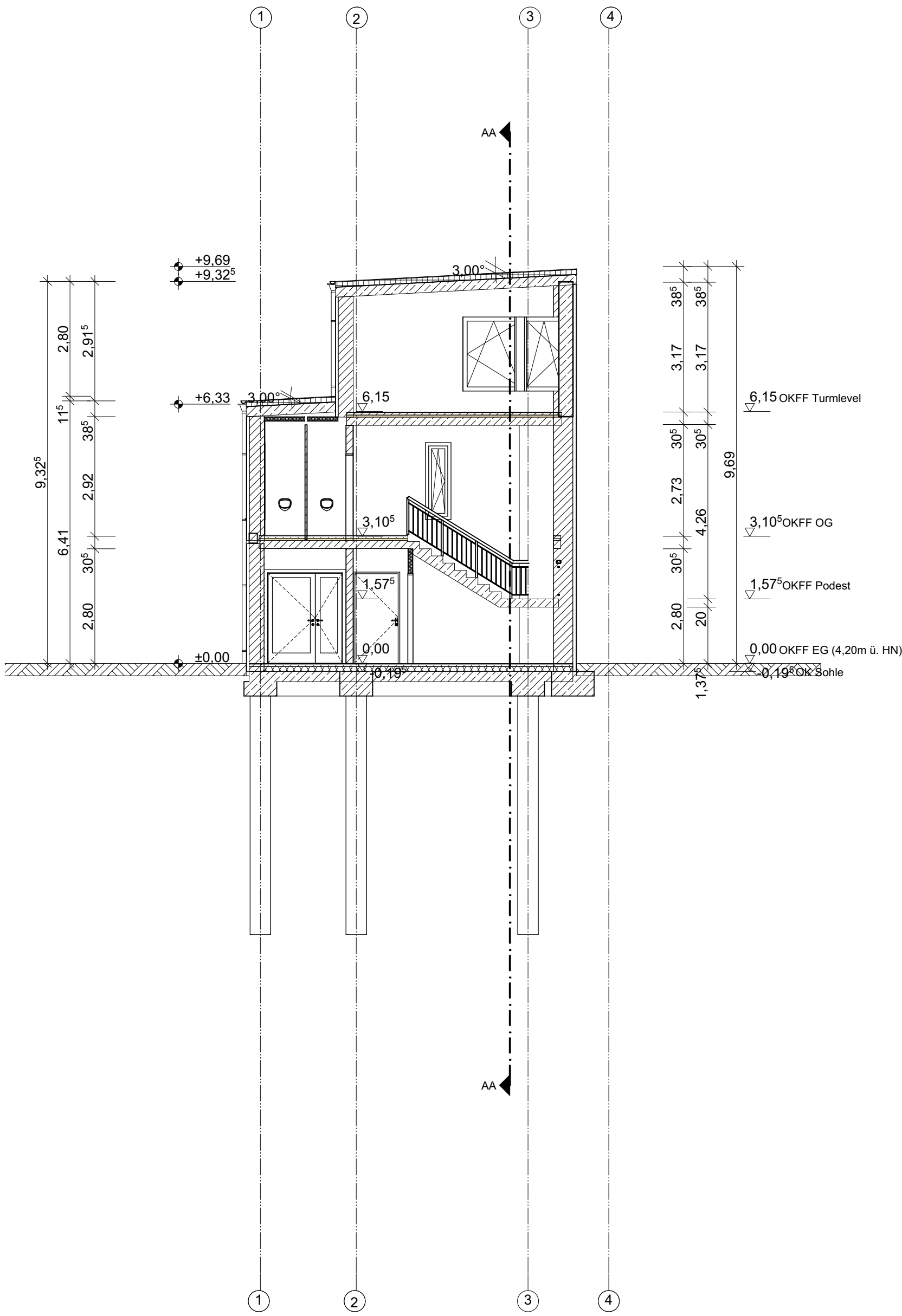
- Porenbeton
- Aufsparrendämmung
- Stahlbeton
- Dachaufsicht

Neubau eines Feuerwehrgerätehauses FFW Altstadt Wismar			
Bauort:	Prof.-Frege-Straße 23970 Wismar		
Bauherr:	Hansestadt Wismar Am Markt 1 23966 Wismar		
Zeichnung	Staffelgeschoss		
Planungsstufe:	Genehmigungsplanung		
Planverfasser:	Hempel & Kresse ::: Am Lustgarten 28 ::: 23936 Grevesmühlen ::: www.Hempel-Kresse.de		
Maßstab:	1:100	Datum: 09.05.2015	Zeichnungsnr.: A-01.7
		Unterschrift Bauherr:	

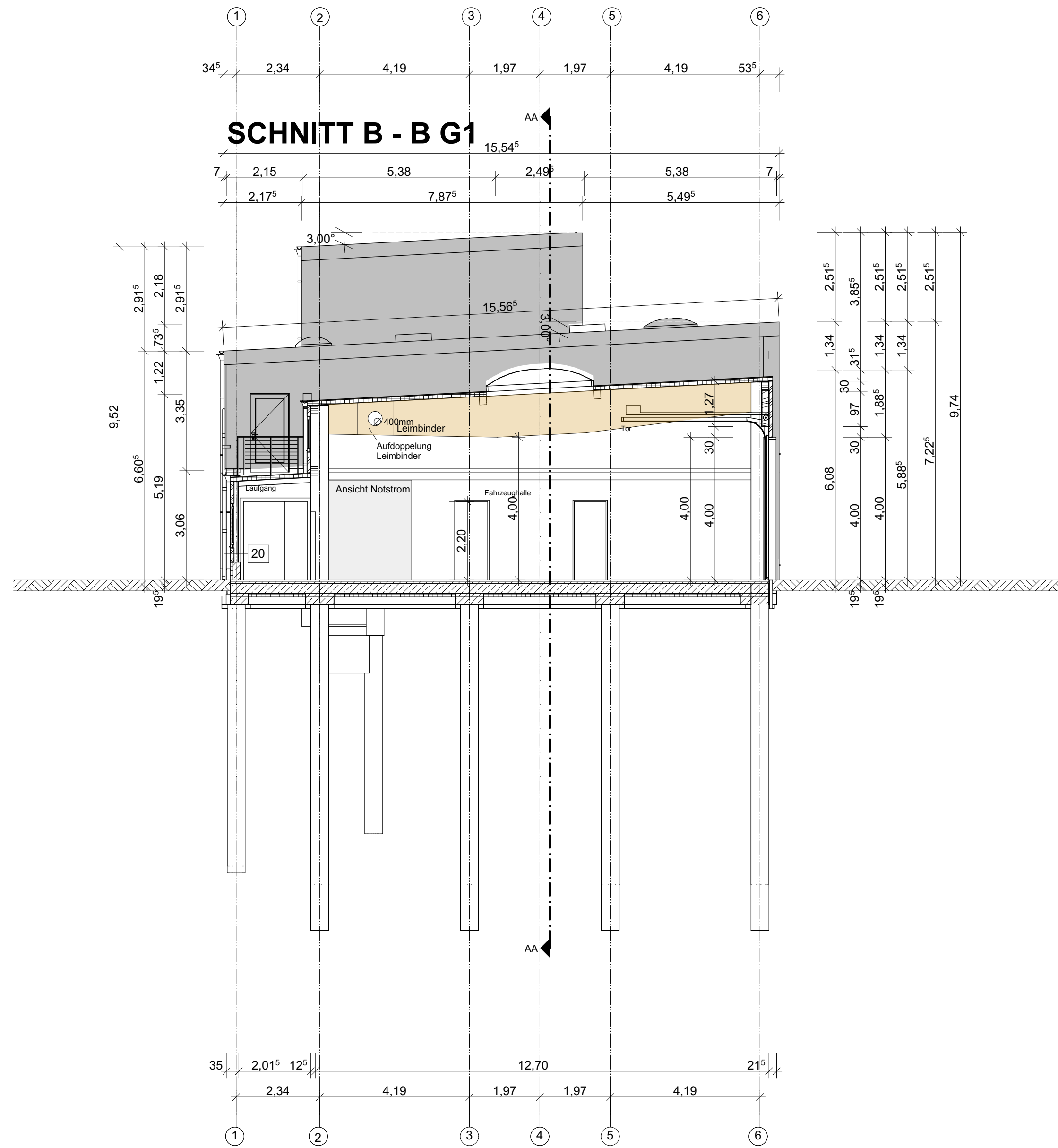
SNITT A- A



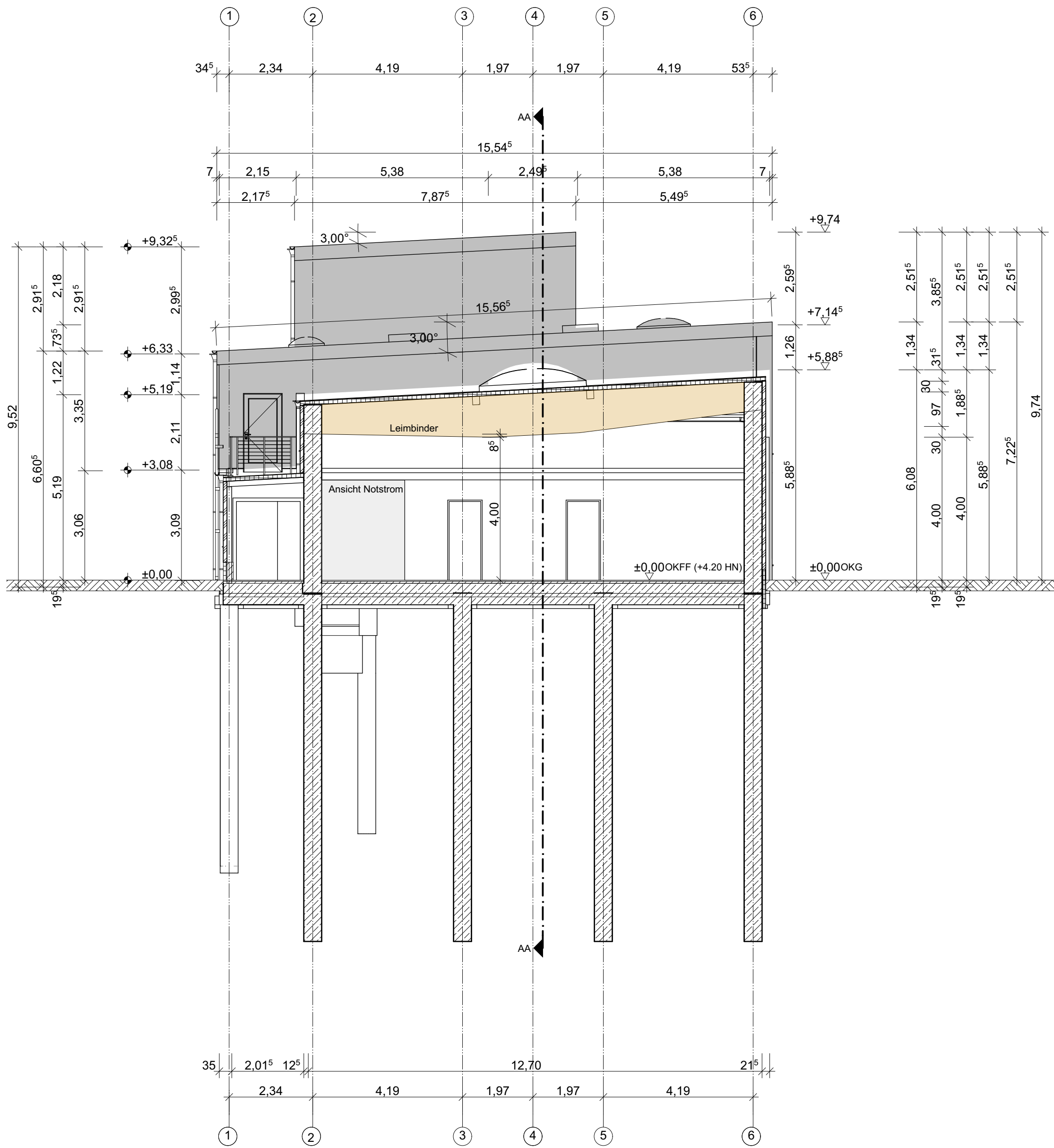
SNITT B - B S



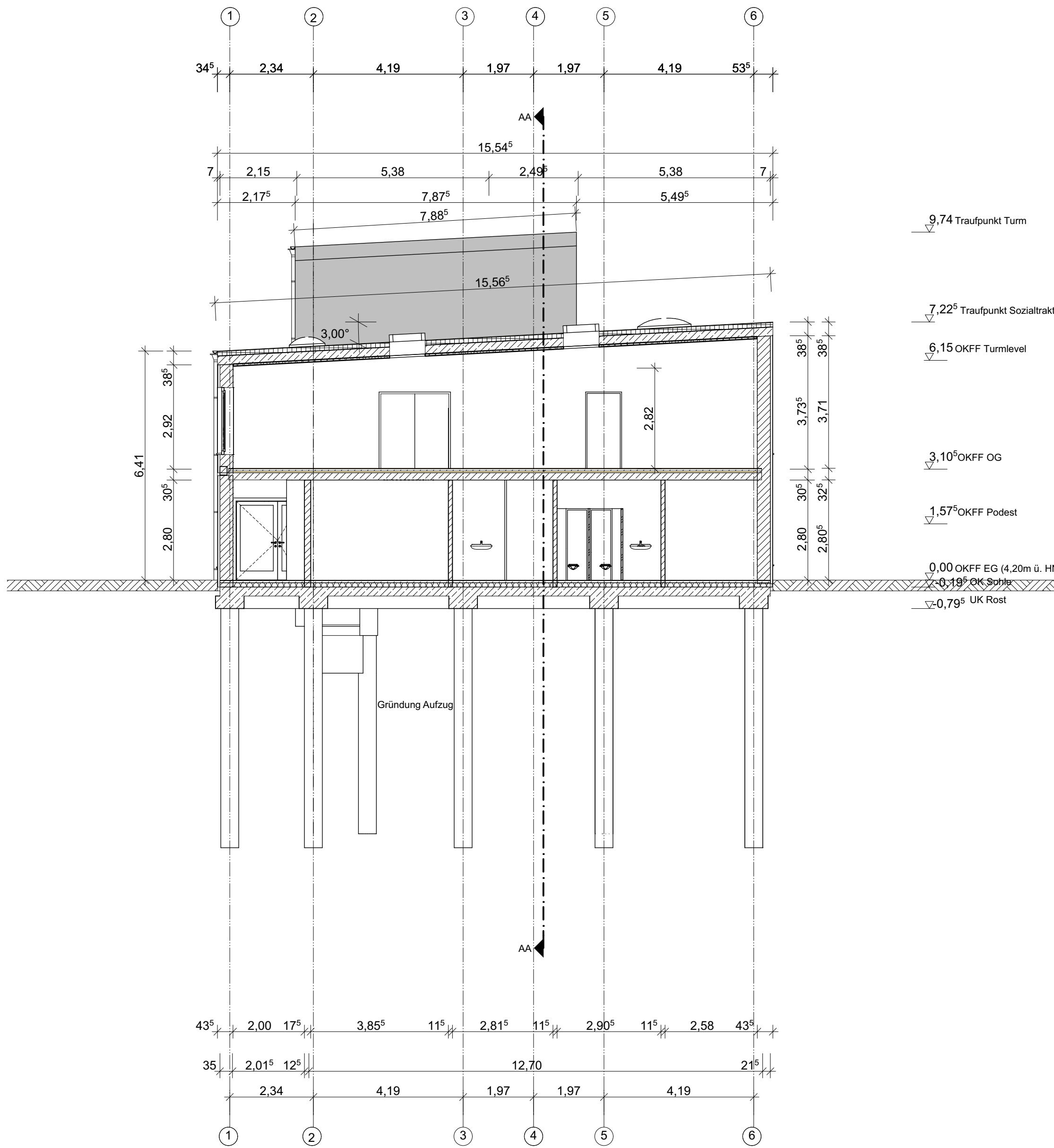
SNITT B - B G1



SNITT B - B G2



SNITT B - B S2



LEGENDE (i>o)

1	1,5cm Gipsputz	5	1,5cm Fliese	8	3cm Spaltklinker	14	Stahlbetontreppe / Fertigteil	19	Ortbetondecke REI 90
2	36,5cm Porenbeton	6	Heizestrich	9	6cm Dickebett / Estrich	15	Metallstiege / Wartungstreppe	20	Sandwichplatte "Welle" horizontal
3	6cm Unterkonstruktion	7	PE Folie	10	26cm Betonscholie lt. Statik	16	Brandwand		10cm Stützen lt. Statik
4	1cm Kunststoffplatte	12	18cm Trittschalldämmung	11	10cm Perimeterdämmung	17	1,5cm Kalkzementputz		15cm Trockenbauwand, gedämmt
	1,5cm Gipsputz	13	26cm Betondecke		21cm Sandwich Panel "Welle" = horizontal		36,5cm Porenbeton		
	17,5cm Porenbeton		Spachtel				1,5cm Gipsputz		
	1,5cm Gipsputz								
3	Tiefgründung / Verdrängungspfahl lt. Statik	6	26cm Bresspa Decke	10	Tiefgründung / Verdrängungspfahl lt. Statik	17	5cm UK / MiWo		
4	1,5cm Fliese	7	16cm Trennlage / UK	11	120cm Leimbinder	18	1,25cm Trockenbaulage		
	6cm Heizestrich		Kunststoffdachbahn		d = 16cm				
	12cm Trittschale- Wärmedämmung								
	12cm Schweißbahn								
	25cm Sohlplatte								
	kapillarbrechende Schicht								

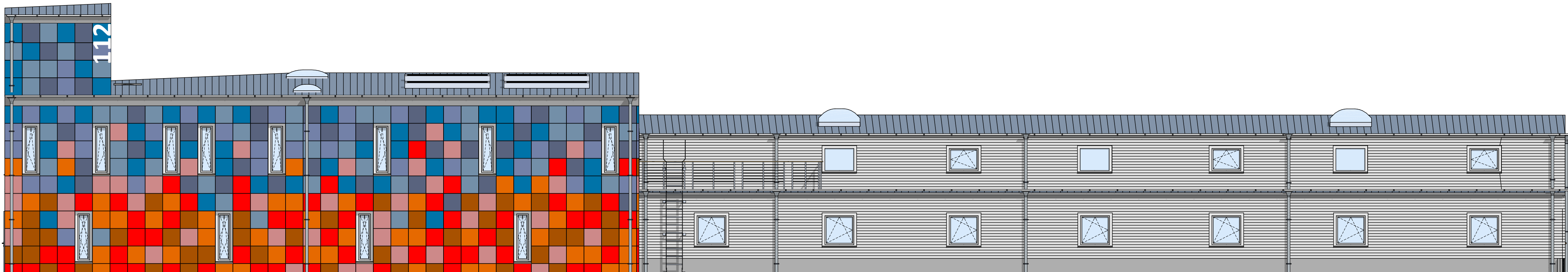
Höhenbezug

OK FF EG +0,00 = +4,20 über HN

Neubau eines Feuerwehrgerätehauses FFw Altstadt Wismar

Bauort:	Prof.-Frege-Straße 23970 Wismar
Bauherr:	Hansesstadt Wismar Am Markt 1 23966 Wismar
Zeichnung:	Schnitte
Planungsstufe:	Genehmigungsplanung
Planverfasser:	Hempel & Kresse :: Am Lustgarten 28 :: 23936 Grevesmühlen :: www.Hempel-Kresse.de
Maßstab:	1:100
Datum:	09.05.2015
Zeichnungsnr.:	A-01.8
Überschrift Bauteil:	

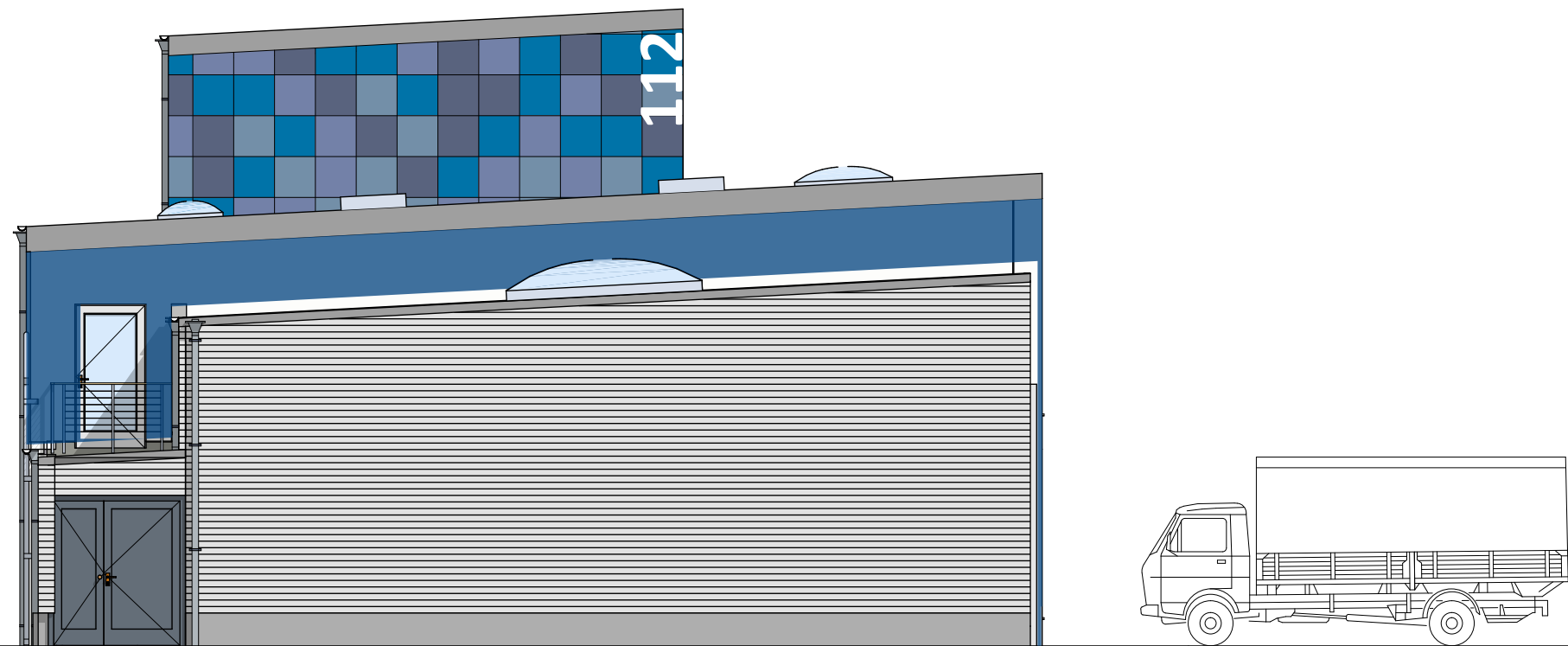
NORDEN



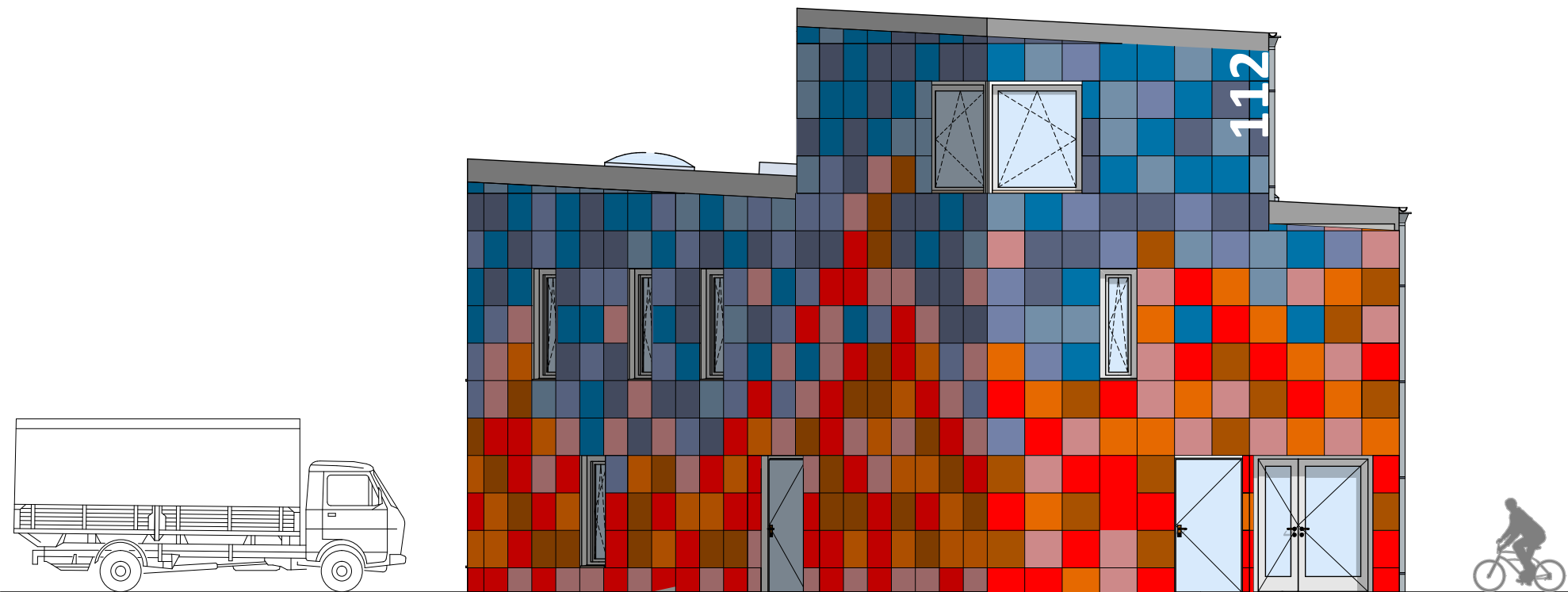
SÜDEN



WESTEN



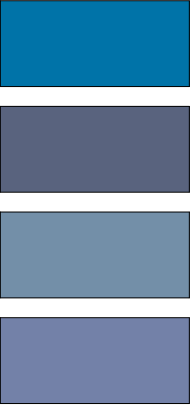
OSTEN



LEGENDE

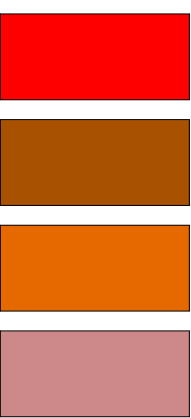
FARBEN

Wasser



- Wasser 1
- Wasser 2
- Wasser 3
- Wasser 4

Feuer



- Feuer 1
- Feuer 2
- Feuer 3
- Feuer 4

Neubau eines Feuerwehrgerätehauses FFW Altstadt Wismar			
Bauort:	Prof.-Frege-Straße 23970 Wismar		
Bauherr:	Hansestadt Wismar Am Markt 1 23966 Wismar		
Zeichnung	Ansichten		
Planungsstufe:	Genehmigungsplanung		
Planverfasser:	Hempel & Krefe ::: Am Lustgarten 28 ::: 23936 Grevesmühlen ::: www.Hempel-Kresse.de		
Maßstab:	1:100	Datum:	09.05.2015
		Zeichnungs-nr.:	A-01.9
		Unterschrift Bauherr:	

Vorlage**Nr.:****VO/2015/1309**

Federführend:
60.3 Sanierung und Denkmalschutz

Status: öffentlich

Datum: 06.05.2015

Verfasser: Günter, Thorsten

Beteiligt:
I Bürgermeister
II Senator
III Senatorin
Sonstige – Beratung mit Externen
10 AMT FÜR ZENTRALE DIENSTE
20 AMT FÜR FINANZVERWALTUNG
60 BAUAMT

Beantragung finanzieller Mittel aus dem Förderprogramm "Nationale Projekte des Städtebaus" 2015 der Bundesregierung für das Projekt "Forum St. Marien" in der Hansestadt Wismar
--

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	28.05.2015	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft stimmt zu, dass die Hansestadt Wismar für das Projekt „Forum St. Marien“ einen Förderantrag mit dem Ziel stellt, Mittel aus dem Programm „Nationale Projekte des Städtebaus“ 2015 der Bundesregierung zu erhalten.

Begründung:

Die Bundesregierung stellt 2015 erneut Mittel in Höhe von 50 Mio. Euro zur Förderung von Investitionen in nationale Projekte des Städtebaus zur Verfügung. Es sollen mit diesem Investitionsprogramm gezielt „Premiumobjekte“ gefördert werden, die sich durch nationale Wahrnehmbarkeit, besondere Qualität hinsichtlich des städtebaulichen Ansatzes, der baukulturellen Aspekte und von Beteiligungsprozessen auszeichnen und bezogen auf das Investitionsvolumen schneller umgesetzt werden können. Insbesondere sollen Denkmalensembles von nationalem Rang wie z. B. UNESCO-Welterbestätten und bauliche Kulturgüter mit außergewöhnlichem Wert einschließlich Maßnahmen in deren Umfeld gefördert werden. Die von der Bundesregierung für das aktuelle Programm zur Verfügung gestellten Mittel werden in 5 Jahresraten 2015 bis 2019 ausgereicht.

Gemäß des Projektaufrufes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bauen und Reaktorsicherheit sind die Projektanträge durch die Kommunen spätestens bis zum 20.05.2015 beim Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) online einzureichen.

Die Hansestadt Wismar beabsichtigt, für das Projekt „Forum St. Marien“ den Förderantrag fristgerecht zu stellen.

Im Rahmen eines von der Hansestadt Wismar auf Grundlage des § 137 des BauGB durchgeführten Beteiligungs- und Mitwirkungsverfahrens zur Entwicklung des Stadtraumes um die ehemalige St.-Marien-Kirche ist ein Leitbild entwickelt worden.

Auf Basis dieses Leitbildes sollen im Rahmen des Projektes „Forum St. Marien“ die Grundmauern des ehemaligen Kirchenschiffes der St.-Marien-Kirche auf überschaubare Höhen gebracht und mit einer Abdeckung zum Schutz des Mauerwerkes vor Witterungseinflüssen versehen werden.

Der Innenraum wird für eine Nutzung vorbereitet. Dazu gehören archäologische Untersuchungen, Niveauanpassungen sowie die Herstellung von aufgehenden Mauerwerksteilen, die die historische Struktur widerspiegeln.

Zudem soll die derzeit vorhandene Kastenabdeckung der ehemaligen Alten Schule durch eine moderne Stahl-Glas-Konstruktion ausgetauscht werden.

Die Außenanlagen auf der Nord- und Westseite um das ehemalige Kirchenschiff als auch der noch ausstehende letzte Straßenbauabschnitt sollen ebenfalls Bestandteil des Projektantrages „Forum St. Marien“ sein.

Ziel der Maßnahme ist es, die Kultur und Geschichte des Stadtraumes um die ehemalige St.-Marien-Kirche mit gestalterischen Mitteln wieder sicht- und erlebbar zu machen.

Das hier beantragte Projekt stellt einen wesentlichen Baustein zur Beseitigung der vorgefundenen strukturellen, funktionellen und gestalterischen Missstände im Stadtraum um die ehemalige St.-Marien-Kirche dar. Die Umsetzung wird sich positiv auf das Erscheinungsbild der ehemaligen St.-Marien-Kirche als auch des städtebaulich bedeutsamen Umfeldes und des stark öffentlichkeitswirksamen Bereiches um die ehemalige St.-Marien-Kirche auswirken.

Die Gesamtkosten wurden mit 3.560.000,00 € beziffert. Bedingt durch die kurze Vorbereitungszeit handelt es sich bei den ausgewiesenen Kosten um eine Kostenschätzung.

Der Eigenanteil der Kommune (Hansestadt Wismar) beträgt 356.000,00 € (10 %). Die zu beantragende Förderung über das Bundesprogramm „Nationale Projekte des Städtebaues“ 2015 beträgt somit 3.204.000,00 € (90 %).

Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

	Keine finanziellen Auswirkungen
x	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto	28200/6816610/THH 03	Einzahlung in Höhe von	405.000,00 €
--------------	----------------------	------------------------	--------------

/Teilhaushalt:			
Produktkonto	28200/7852200/THH 03	Auszahlung in Höhe von	450.000,00 €
/Teilhaushalt:			

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto		Ertrag in Höhe von	
/Teilhaushalt:			
Produktkonto	54101/7852200/THH 08	Auszahlung in Höhe von	45.000,00 €
/Teilhaushalt:			

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto		Ertrag in Höhe von	
/Teilhaushalt:			
Produktkonto		Aufwand in Höhe von	
/Teilhaushalt:			

Finanzhaushalt

Produktkonto	28200/6816610/THH 03	Einzahlung in Höhe von	
/Teilhaushalt:		2016	945.000€
		2017	1.260.000€
		2018	504.000€
		2019	90.000€
Produktkonto	28200/7852200/THH 03	Auszahlung in Höhe von	
/Teilhaushalt:		2016	1.050.000€
		2017	1.400.000€
		2018	560.000€
		2019	100.000€

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto		Ertrag in Höhe von	
/Teilhaushalt:			
Produktkonto		Aufwand in Höhe von	
/Teilhaushalt:			

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

3. Investitionsprogramm

	Die Maßnahme ist keine Investition
x	Die Maßnahme (Straße) ist im Investitionsprogramm enthalten
x	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

	neu
--	-----

x	freiwillig
	eine Erweiterung
	Vorgeschrieben durch:

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Vorlage**Nr.:****VO/2015/1326**

Federführend:
20 AMT FÜR FINANZVERWALTUNG

Status: öffentlich

Datum: 18.05.2015

Beteiligt:
I Bürgermeister

Verfasser: Hoop, Madeleine

Annahme von Zuwendungen (Spenden) an die Hansestadt Wismar

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	28.05.2015	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar stimmt der Annahme der in der Anlage 1 dargestellten, vom 14.04. – 30.04.2015, eingegangenen Zuwendungen (Spenden) in Höhe von 2.500,00 € zur Verwendung entsprechend des angegebenen Zweckes zu.

Begründung:

Gemäß § 44 Abs. 4 Satz 3 der Kommunalverfassung M-V entscheidet die Gemeindevertretung über die Annahme und Vermittlung von Zuwendungen.

Um die antragsgemäße Annahme der in der Anlage 1 angegebenen Zuwendungen wird in dieser Vorlage als Voraussetzung für die Verwendung der Zuwendungen entsprechend des in der Anlage 1 ebenfalls aufgeführten Zweckes daher gebeten.

Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

	Keine finanziellen Auswirkungen
	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 – 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende HaushaltsjahrErgebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	2.500,00 €
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	2.500,00 €

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

3. Investitionsprogramm

	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

	neu
	freiwillig
	eine Erweiterung
	Vorgeschrieben durch:

Anlagen:

Spendeninfo April 2015

Spendenboxen 2015

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Amt für Finanzverwaltung

15.05.2015

Auskunft erteilt: Frau Hoop

Tel: 251-2001

Annahme von Einzelspenden (bis 25.000,00 €) im Einzelfall
vom 14.04. – 30.04.2015

lfd. Nr.	Datum	Spender / Zuwendungsgeber	Empfänger	Verwendungszweck	Produktkonto	Betrag
1	28.04.2015	Elschad Alijew	Hansestadt Wismar	Spende für Bänke in Wendorf	61200.3799001	2.500,00 €
					Gesamt:	2.500,00 €

Spendenboxen für das Jahr 2015

Monat	St.-Georgenkirche	St.-Marien	Rathauskeller	Tourismuszentrale	Baumhaus	Welterbezentrum
Januar	691,31 €	278,32 €	0,00 €	0,00 €	426,10 €	192,32 €
Februar	551,21 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
März	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
April	1.688,26 €	419,73 €	0,00 €	0,00 €	184,71 €	1.752,06 €
Mai						
Juni						
Juli						
August						
September						
Oktober						
November						
Dezember						
Gesamt:	2.930,78 €	698,05 €	0,00 €	0,00 €	610,81 €	1.944,38 €

Vorlage

Nr.:

VO/2015/1195-01

Federführend:
CDU-Fraktion

Status: öffentlich

Datum: 08.05.2015

Beteiligt:

Verfasser: CDU-Fraktion

Erstellung eines Doppelhaushaltes ab 2016/2017

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	28.05.2015	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft beauftragt den Bürgermeister, ab den Haushaltsjahren 2016/2017 einen Doppelhaushalt für die Hansestadt Wismar erstellen zu lassen.

Begründung:

Im Bericht BA/2015/1292 empfiehlt die Verwaltung die Erstellung eines Doppelhaushaltes ab 2016/2017. Wir begrüßen dies und folgen mit diesem Antrag der Empfehlung der Verwaltung.

Anlage/n:

– keine

Siegfried Ballentin
Fraktionsvorsitzender

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Vorlage

Nr.:

VO/2015/1300

Federführend:
CDU-Fraktion

Status: öffentlich

Datum: 08.05.2015

Beteiligt:

Verfasser: CDU-Fraktion

Sanierung Kurt-Bürger-Stadion – Prüfauftrag

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	28.05.2015	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1. Der Bürgermeister wird gebeten, Sondierungsgespräche mit dem FC Anker Wismar 1997 e.V. sowie ggf. gemeinsam mit Vertretern des Landes bezüglich eines Sanierungsvorhabens zu führen. Über das Ergebnis ist die Bürgerschaft bis zur letzten Sitzung vor der Sommerpause zu informieren.
2. Ferner wird der Bürgermeister beauftragt zu prüfen, ob und in welchem Umfang die Sanierung des Kurt-Bürger-Stadions gefördert werden kann.

Begründung:

Aus den Medien war zu entnehmen, dass z. B. in Neustrelitz, Greifswald, Grevesmühlen etc. die Sportstätten und Fußballstadien mit großzügiger Förderung des Landes MV saniert werden.

Das Kurt-Bürger-Stadion ist die Heimat des FC Anker Wismar und unter anderem Spielstätte der 1. Männermannschaft, welche zu den erfolgreichsten Fußballmannschaften des Landes Mecklenburg-Vorpommern gehört und als Botschafter der Hansestadt Wismar fungiert.

Dennoch, befindet sich das Stadion in einem stark sanierungsbedürftigen Zustand und stellt nach unserer Auffassung einen städtebaulichen Missstand dar, es ist wahrlich kein Aushängeschild.

Die Diskussion im Ausschuss für Kultur, Sport, Bildung, Jugend und Soziales vom 13.04.2015 hat dies bestätigt, ebenfalls der BA/2015/1283 zu dieser Problematik. Der Wille der Stadt diesen Zustand zu verbessern ist deutlich erkennbar.

Förderanträge müssen nach unserer Information bis zur Mitte des Jahres 2015 gestellt werden. Aus diesem Grunde wird der Bürgermeister gebeten zu prüfen, ob und in welchem Umfang die Sanierung des Stadions gefördert werden kann.

Entsprechende Sondierungsgespräche zu dem Sanierungsvorhaben und einer möglichen Förderung sind mit dem Vorstand des FC Anker e.V. sowie ggf. gemeinsam mit Vertretern des Landes zu führen. Über das Ergebnis ist die Bürgerschaft bis zur letzten Sitzung vor der Sommerpause zu informieren.

Darüber hinaus ist es notwendig, bei positiver Aussage durch das Land, Förderanträge unverzüglich und fristgerecht zu stellen. Auch hier ist es sinnvoll zu prüfen, ob dies in Kooperation mit dem FC Anker e.V. getan werden kann.

Anlage/n:

- keine

Siegfried Ballentin
Fraktionsvorsitzender

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Vorlage

Nr.:

VO/2015/1321

Federführend:
SPD-Fraktion

Status: öffentlich

Datum: 13.05.2015

Beteiligt:

Verfasser: SPD-Fraktion

Änderung Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadtbibliothek der Hansestadt Wismar

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	28.05.2015	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft beschließt die Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadtbibliothek der Hansestadt Wismar. Hierzu soll der "§6 Benutzungsgebühr" und "§9 Säumnisgebühren und Gebühr für nicht zurückgespulte Videokassetten" wie folgt geändert werden:

§6 Punkt 2 der Benutzungsgebühr

Die Gebühr beträgt für die Nutzung der Stadtbibliothek in Euro:

- | | | | |
|--|--------------|-------|--------------|
| a) ab Volljährigkeit | jährlich | 15,00 | (alt: 12,00) |
| | halbjährlich | 10,00 | (alt: 7,00) |
| | monatlich | 3,50 | (alt: 2,50) |
| c) für juristische Personen | jährlich | 35,00 | (alt: 25,00) |
| d) für Partner (Ehepaare, eingetragene Lebenspartner oder eheähnliche Gemeinschaften mit gleichem Wohnsitz | jährlich | 23,00 | (alt: 20,00) |
| | halbjährlich | 15,00 | (alt: 12,00) |

§9 Punkte 2-4 Säumnisgebühr und Gebühr für nicht zurückgespulte Videokassetten in Euro

2. Die Säumnisgebühr für Videokassetten und DVDs pro Ausleihtag und Medium:

2,00 (alt: 1,00); Kinder bis 14 Jahre die Hälfte

3. Die Säumnisgebühr für die sonstigen Medien beträgt pro Ausleihtag und Medium:

1,00 (alt: 0,60); Kinder bis 14 Jahre die Hälfte

4. Die Säumnisgebühren werden bis zu folgenden Obergrenzen erhoben:

Zeitungen und Zeitschriften pro Exemplar: 25,00 (alt: 20,00)

Bücher und andere Medien pro Exemplar: 55,00 (alt: 50,00)

Kinder bis 14 Jahre die Hälfte

Begründung:

Ein Bestandteil des neuen Haushaltssicherungskonzeptes stellt die Anpassung aller Satzungen und Entgeltordnungen dar. Dazu gehört auch die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadtbibliothek der Hansestadt Wismar.

In den letzten Jahren hat sich die Stadtbibliothek durch ein vielfältiges und hochwertiges Angebot sehr gut entwickelt. Es gab im Jahr 2013 insgesamt 389.757 Entleihungen und zudem wurde mit der Einführung der Mecklenburg-Onleihe ein weiteres Angebot zur Qualitätssteigerung geschaffen, das sehr gut angenommen wird. Diese Neuerung ist aber auch mit höheren Kosten verbunden.

Um diese Kosten sowie eine Reduzierung des Finanzsaldos langfristig zu erreichen, sollen die Benutzungsgebühren geringfügig steigen. Von der Erhöhung sind Empfänger von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II, III und XII, Wehrdienst- und Zivildienstleistende, Schüler, Studenten, Auszubildende und Teilnehmer an einem freiwilligen Jahr ausgenommen.

Damit wollen wir verhindern, dass es bei dieser Gruppe zu Einbrüchen bei den Benutzerzahlen kommt.

Die Erhöhung der Säumnisgebühren trifft nur auf Besucher zu, die die entliehenen Bücher oder Medien nicht fristgemäß wieder abgeben. Somit ist die Erhebung der Gebühr von jedem Benutzer selbst abhängig.

Anlage/n:

- keine

Kerstin Adam
Fraktionsvorsitzende

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Vorlage

Nr.:

VO/2015/1322

Federführend:
SPD-Fraktion

Status: öffentlich

Datum: 13.05.2015

Beteiligt:

Verfasser: SPD-Fraktion

Austritt aus Mitgliedschaften

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	28.05.2015	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Bürgermeister wird gebeten, im Rahmen der 1. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes kritisch zu überprüfen, welche Mitgliedschaften seitens der Hansestadt Wismar gekündigt werden können. Wir schlagen folgende Mitgliedschaften zur Kündigung vor:

- Verband Mecklenburgischer Ostseebäder e.V. (VMO)
Höhe des jährlichen Beitrages: 6.968,21 €
- Creditreform M-V von der Decken KG
Höhe des jährlichen Beitrages: 297.50 €

Begründung:

Die Überprüfung muss fortlaufend unter kritischen Gesichtspunkten und unter Abwägung der Nützlichkeit der Mitgliedschaft für die Hansestadt Wismar erfolgen. Eine Reduzierung der Mitgliedsbeiträge trägt zur Entlastung des städtischen Haushaltes bei.

Anlage/n:

- keine

Kerstin Adam
Fraktionsvorsitzende

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Vorlage

Nr.:

VO/2015/1323

Federführend:
SPD-Fraktion

Status: öffentlich

Datum: 13.05.2015

Beteiligt:

Verfasser: SPD-Fraktion

Reduzierung der Aufwendungen im Produkt

"Gebäudemanagement" um 3 %

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	28.05.2015	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft beschließt, die finanziellen Aufwendungen im Produkt "Gebäudemanagement" des Teilhaushaltes "Zentrale Verwaltung" um 3 % zu reduzieren.

Die Maßnahme ist in die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes mit einzuarbeiten.

Begründung:

Beim Gebäudemanagement handelt es sich um ein wesentliches Produkt, welches einen sehr großen Posten im Gesamthaushalt 2015 einnimmt. Aus den Kennzahlen ist zu entnehmen, dass in diesem Jahr mit einem Defizit von 3.997.500 € zu rechnen ist.

Die Planungsdaten für die nächsten drei Jahre zeigen zwar einen Abbau dessen auf, jedoch geht man auch im Jahr 2018 immer noch von einem Defizit von 1.777.900 € aus.

Die Reduzierung in den nächsten Jahren ist der Tatsache geschuldet, dass durch den Wegfall der Fremdanmietung in der Großschmiedestraße enorme Kosten gespart werden.

Anlage/n:

– keine

Kerstin Adam
Fraktionsvorsitzende

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Vorlage

Nr.:

VO/2015/1324

Federführend:
Fraktion DIE LINKE.

Status: öffentlich

Datum: 13.05.2015

Beteiligt:

Verfasser: Fraktion DIE LINKE.

Verbesserung der Bürgerbeteiligung bei kommunalpolitischen Entscheidungen
--

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	28.05.2015	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft beschließt, dass der Bürgermeister, nach Bestätigung des Haushaltsplanes, über die durch die Stadtverwaltung geplanten wesentlichen Vorhaben und daraus abzuleitenden Beschlussvorlagen informiert.

Gleichzeitig sind die Termine für den Beginn der Maßnahme und die wichtigen Entscheidungstermine zu benennen.

Begründung:

Ziel dieses Beschlusses ist die stärkere Einbeziehung der Fraktionen und der Bürger unserer Stadt in die Vorbereitung anstehender Entscheidungen.

Den Fraktionen soll somit die Möglichkeit gegeben werden, sich im Vorfeld mit den Vorhaben zu beschäftigen und durch Gespräche mit Bürgern, Fachleuten, Senatoren und dem Bürgermeister, Vorschläge und Ideen zu generieren, die in die Beschlussvorlagen eingearbeitet werden können. Gleichzeitig können die Bürger unserer Stadt frühzeitig über anstehenden Veränderungen informiert werden und durch Informationsveranstaltungen bzw. Foren in Entscheidungsfindungen einbezogen werden.

Dieser Beschluss soll dazu beitragen, dass durch eine bessere Bürgerbeteiligung das Vertrauen in die Arbeit der Bürgerschaft und die Stadtverwaltung gestärkt wird.

Anlage/n:

– keine

Christa Hagemann
Fraktionsvorsitzende

Vorlage

Nr.:

VO/2015/1325

Federführend:
FÜR-WISMAR-Fraktion

Status: öffentlich

Datum: 18.05.2015

Beteiligt:

Verfasser: FÜR-WISMAR-Fraktion

Verpachtung des Weinbergs

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	28.05.2015	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1. Das bisherige (rein gastronomische) Verpachungskonzept des Weinberges ist unter Einbeziehung externen Sachverständes dahingehend zu überprüfen, ob es neben der gastronomischen auch andere Nutzungsmöglichkeiten für eine Verpachtung gibt.
2. In jeder zukünftigen Bürgerschaftssitzung bis zur erfolgreichen Verpachtung soll die Verwaltung öffentlich über den aktuellen Sachstand informieren.

Begründung:

Seit dem 15.08.2013 versucht die Stadtverwaltung der Hansestadt Wismar auf verschiedenen Wegen und mit unterschiedlichen Partnern eine Verpachtung des Weinberges zu realisieren. Bislang ohne Ergebnis. Dieser Sachverhalt lässt die Schlussfolgerung zu, dass die Ursache der Misere das derzeitige nicht ausgereifte Verpachungskonzept ist. Aus diesem Grunde besteht dringender Handlungsbedarf, insbesondere auch, weil inzwischen ein hoher finanzieller Schaden und ein damit einhergehender Imageverlust entstanden sind.

Anlage/n: – keine

Dr. Gerd Zielenkiewitz
Fraktionsvorsitzender

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Vorlage

Nr.:

VO/2015/1330

Federführend:
CDU-Fraktion

Status: öffentlich

Datum: 18.05.2015

Beteiligt:

Verfasser: CDU-Fraktion

Motorradparkplätze am Alten Hafen

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	28.05.2015	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Bürgermeister wird beauftragt zu prüfen, ob und wie kostenpflichtige Motorradparkplätze am Alten Hafen, z. B. im Bereich zwischen den Verkaufskuttern und dem Alten Zollhaus, hergerichtet werden können.

Begründung:

Im Zusammenhang mit der Berichterstattung vom 23.04.2015 in der Presse wurde auch unsere Fraktion auf die Zu- bzw. Missstände bezüglich der Parkmöglichkeiten von Motorrädern am Alten Hafen hingewiesen.

Wir stellen diesen Prüfantrag, um dem Anliegen der Motorradfahrer zu entsprechen und der Hansestadt Wismar auch zukünftig den Besuch zahlreicher Besucher auf Motorrädern und den damit verbundenen Einnahmen zu sichern.

Anlage/n: – keine

Siegfried Ballentin

Fraktionsvorsitzender

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Vorlage

Nr.:

VO/2015/1331

Federführend:
CDU-Fraktion

Status: öffentlich

Datum: 18.05.2015

Beteiligt:

Verfasser: CDU-Fraktion

Verbrennen pflanzlicher Gartenabfälle

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	28.05.2015	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1. Der Bürgermeister wird gebeten zu prüfen, ob die Möglichkeiten der Entsorgung von Pflanzenabfällen gem. beigefügter Landesverordnung ausreichend und zumutbar sind.
2. Über das Ergebnis des Prüfauftrages ist die Bürgerschaft bis zum Ende des Jahres 2015 zu informieren.

Begründung:

Die Pflanzenabfalllandesverordnung Mecklenburg-Vorpommern schließt das Verbrennen pflanzlicher Abfälle grundsätzlich nicht aus. Diese Landesverordnung lässt das Verbrennen von Pflanzenabfällen jedoch nur dann zu, wenn durch den örtlichen Versorgungsträger keine ausreichenden und/oder zumutbaren Entsorgungsmöglichkeiten zur Verfügung gestellt werden.

In der Hansestadt Wismar werden durch den EVB Entsorgungsmöglichkeiten angeboten, welche unter Umständen nicht ausreichend und zumutbar sind.

Die alternative Bereitstellung von Containern durch den örtlichen Entsorgungsträger wird in der Realität oftmals als ungenügend und nicht ausreichend beschrieben.

Durch das zeitlich begrenzte Aufstellen der meist zu kleinen Container, an teilweise schlecht oder schwierig zugänglichen Orten und zu ganz bestimmten Zeiten, wird dem Bedarf der Kleingärtner in den vielen Fällen nicht entsprochen.

Diesen Umstand gilt es zu prüfen und in Abhängigkeit von dem Ergebnis sind entsprechende Regelungen und Verbesserungen zu veranlassen.

Anlage/n:

Auszug Pflanzenabfalllandesverordnung MV

Siegfried Ballentin

Fraktionsvorsitzender

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Mecklenburg-Vorpommern: Das Dienstleistungsportal

Landesverordnung über die Entsorgung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen (Pflanzenabfalllandesverordnung - PflanzAbfLVO M-V) Vom 18. Juni 2001

[Zum Ausgangs- oder Titeldokument](#)

Fundstelle: GVOBl. M-V 2001, S. 281

Aufgrund des § 27 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 3. Mai 2000 (BGBl. I S. 632), verordnet die Landesregierung:

§ 1

(1) Pflanzliche Abfälle, die auf bewachsenen Flächen anfallen, dürfen auf dem Grundstück durch Verrotten, insbesondere durch Liegenlassen, Einbringen in den Boden oder Kompostieren, entsorgt werden, soweit nicht besondere Rechtsvorschriften dem entgegenstehen.

(2) Pflanzliche Abfälle, die auf landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken sowie in Gartenbaubetrieben anfallen, dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Grundstücksnutzung auch auf anderen Grundstücken entsorgt werden.

(3) Pflanzliche Abfälle, die bei der Unterhaltung von Verkehrswegen, Gewässern, Deichen, bei der Landschaftspflege oder bei der Flurbereinigung sowie in Parks, Grünanlagen, auf Friedhöfen, Golf-, Spiel- und Sportplätzen anfallen, dürfen zum Kompostieren an geeigneter Stelle gesammelt oder abgelegt werden, soweit die Entsorgung auf dem Grundstück, auf dem sie angefallen sind, nicht möglich ist.

(4) Kompostierbare Stoffe aus Haushaltungen dürfen, auch zusammen mit Abfällen nach Absatz 1, auf dem Grundstück, auf dem sie angefallen sind, kompostiert werden. Mehrere Grundstückseigentümer können zu diesem Zweck einen Kompostplatz gemeinsam betreiben. An einen gemeinsamen Kompostplatz dürfen in der Regel nicht mehr als acht Haushaltungen angeschlossen sein.

(5) Die Kompostierung von pflanzlichen Abfällen nach den Absätzen 1 bis 4 ist nur zulässig, soweit die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung des Kompostes sichergestellt ist.

§ 2

(1) Pflanzliche Abfälle, die auf nicht gewerblich genutzten Gartengrundstücken anfallen, dürfen verbrannt werden, wenn eine Entsorgung nach § 1 Abs. 1 und 4 oder eine Nutzung der von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern durch Satzung anzubietenden Entsorgungssysteme nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Das Verbrennen pflanzlicher Abfälle ist vom 1. bis 31. März und vom 1. bis 31. Oktober werktags während zwei Stunden täglich in der Zeit von 8 bis 18 Uhr zulässig. Die einschlägigen Brandschutzbestimmungen sind zu beachten. Das Verbrennen ist gesondert vom Bereitstellungsplatz der pflanzlichen Abfälle durchzuführen.

(2) Pflanzliche Abfälle, die im Wald anfallen, dürfen verbrannt werden, wenn dies im Rahmen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft erforderlich ist und die Erholungsfunktion des Waldes nicht nachhaltig beeinträchtigt wird. Das Verbrennen ist der zuständigen Feuerwehrleitstelle spätestens 24 Stunden vorher anzuzeigen. Weitergehende Vorschriften des Waldbrandschutzes bleiben unberührt.

(3) Pflanzliche Abfälle, die bei der Feldheckenpflege und bei der Pflege oder Rodung von Obstanlagen anfallen, dürfen im Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. März verbrannt werden, sofern eine Entsorgung nach § 1 nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Der für die Überwachung der Entsorgung von pflanzlichen Abfällen außerhalb genehmigungsbedürftiger Abfallentsorgungsanlagen zuständigen Behörde ist die beabsichtigte Verbrennung mindestens zwei Wochen vorher anzuzeigen. Die pflanzlichen Abfälle sind vor dem Verbrennen umzulagern, sobald fünf Tage seit ihrem Anfall vergangen sind. Natur- und brandschutzrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 3

Die für die Überwachung der Entsorgung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen zuständigen Behörden können das Verbrennen pflanzlicher Abfälle im Einzelfall genehmigen, sofern eine Entsorgung nach den §§ 1 und 2 nicht möglich oder nicht zumutbar ist.

§ 4

Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 5 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. pflanzliche Abfälle verbrennt, ohne dass die Voraussetzungen des § 2 oder eine Genehmigung nach § 3 vorliegen,
2. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 das Verbrennen der pflanzlichen Abfälle nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt oder außerhalb der in § 2 Abs. 1 und Abs. 3 vorgegebenen Zeiten pflanzliche Abfälle

verbrennt,

3. einer vollziehbaren Auflage im Rahmen einer Genehmigung nach § 3 zuwiderhandelt.

§ 5

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Pflanzenabfallverordnung vom 23. August 1995 (GVOBl. M-V S. 415) außer Kraft.

Schwerin, den 18. Juni 2001

Der Ministerpräsident
Dr. Harald Ringstorff

Der Umweltminister
Prof. Dr. Wolfgang Methling

Vorlage

Nr.:

VO/2015/1332

Federführend:
Fraktion FDP/GRÜNE

Status: öffentlich

Datum: 18.05.15

Beteiligt:

Verfasser: Fraktion FDP/GRÜNE

Übergriffe auf das Wohn- und Kulturprojekt "Tikozigalpa", Verein Lebensart e.V. und weiterer von Übergriffen politisch rechtsgerichteter Gruppierungen betroffenen Vereinen, Organisationen und Einrichtungen der Hansestadt Wismar

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	28.05.2015	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar verurteilt die jüngsten Übergriffe von rechtsgerichteten Gruppierungen auf das Wohn- und Kulturprojekt „Tikozigalpa“ und weitere Vereine, Organisationen, Einrichtungen u.a.. Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar bekennt sich zu einer Stadt, die neugierig, tolerant und weltoffen ist. Extremistische Tendenzen haben in der Hansestadt Wismar keinen Platz.

Mit dem in Arbeit befindlichen Konzept zur Willkommenskultur und dem Netzwerk „In(tegration) Wismar“ zeigen sich die jüngsten Aktivitäten im Hinblick auf eine tolerante und offene Gesellschaft.

Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar bekennt sich zu all diesen Aktivitäten und fordert auch die Einwohner_innen und Einwohner auf, sich bei Projekten, Vereinen und Verbänden einzubringen.

Begründung:

Das Wohn- und Kulturprojekt „Tikozigalpa“ organisiert seit ca. 20 Jahren kontinuierlich ehrenamtlich kulturelle und politische Veranstaltungen und leistet insbesondere Aufklärungsarbeit zu den Themen Stärkung der Demokratie, Situation von Migranten und Flüchtlingen in Deutschland, Rechtsextremismus in Mecklenburg-Vorpommern, und spricht sich immer wieder gegen Rechtsextremismus und Übergriffe gegen ausländische Mitbürger aus. In der Vergangenheit kam es immer wieder zu Störungen von Veranstaltungen und Angriffen gegen das Haus durch Personengruppen mit rechtsgerichtetem Hintergrund.

Erneut kam es am 18.04.2015 bei einer öffentlichen Veranstaltung zur Störung durch zwei verummte Personen, die mit Flaschen auf Besucher des Hauses warfen und sich selbst als Bürgerwehr Wismar bezeichneten. Sie drohten damit das Haus niederzubrennen. An der Fassade des Vereinsgebäudes wurde ein Hakenkreuz hinterlassen. (Pressemitteilung vom 20.04.2015 in der Ostseezeitung). Die Polizei konnte die Täter nicht ergreifen. Eine öffentliche Stellungnahme oder eine Solidarisierung von Seiten der Stadtverwaltung oder der Bürgerschaft ist daraufhin nicht erfolgt. Eine informelle Unterstützung und Bestärkung und Wertschätzung der Arbeit des Vereins durch die Spitzen der Stadtverwaltung findet derzeit nicht statt. Eine Solidarisierung

und Wertschätzung der Arbeit würde den Verein noch stärker in der kulturellen und politischen Landschaft der Stadt Wismar verankern.

Derartige Störungen und Bedrohungen gegenüber dem Verein, den Besucher und Mitgliedern sind durch die Hansestadt Wismar und die demokratischen Parteien der Bürgerschaft nicht hinzunehmen und Maßnahmen zu ergreifen, um solche Vorfälle in Zukunft möglichst zu verhindern. Dazu kann ein starkes Demokratieverständnis und eine öffentliche Solidarisierung der Stadtverwaltung und der demokratischen Parteien der Bürgerschaft einen großen Teil beitragen.

Bisher konnte keine Straftat aufgeklärt werden und keine der Personen von der Polizei dingfest gemacht werden und zur Rechenschaft gezogen werden. Dem Verein sind bereits erhebliche finanziellen Belastungen und Arbeitsaufwand entstanden wie z.B. durch zerstörte Fensterscheiben, beschädigte Fassadenteile und durch Entfernung von Schmierereien. Diese Kosten hat der Verein bisher immer durch eigene Mittel aufgebracht.

Anlage/n:

- keine

René Domke
Fraktionsvorsitzender

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)